



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 16. DEZEMBER 2024

STAATSANZEIGER

NR. 47 / SEITE 837

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Staatsanzeigers für das Jahr 2024 erscheint am Montag, den 23. Dezember 2024.
Die erste Ausgabe für das Jahr 2025 erscheint am Montag, den 13. Januar 2025.

Die Redaktion

INHALT

Seite		Seite	Seite
	Staatskanzlei		
	Besuche von Abgeordneten und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen 838	gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Schäden, die durch das Hochwasser Mitte Juli 2021 verursacht worden sind. 841	Wahl zum 21. Deutschen Bundestag Möglicher Wahltermin am 23. Februar 2025 Vorläufige Bekanntmachung des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz zur Aufforderung der Einreichung von Wahlvorschlägen 844
	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dimitrios Dochtsis, Generalkonsul der Hellenischen Republik in Frankfurt am Main 838	Veröffentlichung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) gemäß § 85 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015, Fundstelle: GVBl. 2015, S. 127 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2022, GVBl. S. 118	Auflösung des Vereins „Bürgerinitiative für eine sichere lebenswerte Heimat ohne Steinbruch Marta e.V.“ 847
	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Takeshi Ito, Generalkonsul von Japan in Frankfurt am Main 838	Vorstellung des Zeitplanes, des Arbeitsprogramms und der beabsichtigten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit für die Bearbeitungsgebiete Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein sowie Überblick über die für die Bearbeitungsgebiete Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den Bewirtschaftungsplan 2028 - 2033 842	Bekanntmachung über die Vertretung des Eigenbetriebes Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA) Speyer gemäß § 5 EigAnVO i. V. m. § 10 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung des Bezirksverbands Pfalz für die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer 847
	Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit		Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023) 847
	Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 31. Dezember 2024 838		Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Entlastung für das Haushaltsjahr 2023) 847
	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd 848
	Allgemeinverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Erteilung einer allgemeingültigen Genehmigung für die Verwendung von nichtökologisch vegetativem Vermehrungsmaterial (hier: Weinrebe Vitis Vinifera) 838	Veröffentlichung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) gemäß § 85 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015, Fundstelle: GVBl. 2015, S. 127 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2022, GVBl. S. 118	Auflösung des Vereins Freie Wählergruppe Knittelsheim e.V. 848
	Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Schutzbezirkes zum Schutz von Belegstellen für Bienen „Belegstelle Erbeskopf, 54422 Börfink-Thranenweiler/Gemarkung Börfink, Flur 4“ 839	Vorstellung des Zeitplanes, des Arbeitsprogramms und der beabsichtigten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit für das Bearbeitungsgebiet Oberrhein sowie Überblick über die für das Bearbeitungsgebiet Oberrhein festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den Bewirtschaftungsplan 2028 - 2033 843	Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz Aufstufung von Teilstrecken von Landes- und Bundesstraßen (L und B) zu Bundesautobahnen (A) I. B 38 zur A 65, Anschlussstelle Landau-Süd II. B 10 zur A 65, Anschlussstelle Landau-Nord III. L 393 zur A 63, Anschlussstelle Sembach 848
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Sonstige Veröffentlichungen	Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (XI/1. konstituierende Sitzung der Regionalvertretung) 848
	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes Verlängerung der Ausnahmegenehmigung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Schäden, die durch das Hochwasser Mitte Juli 2021 verursacht worden sind. 840	Bekanntmachung gemäß § 72 Abs. 3 der Landeswahlordnung (LWO) über die Einberufung von Ersatzpersonen in den 18. Landtag Rheinland-Pfalz (Herr Florian Bellaire, 76777 Neupotz) 844	
	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes Verlängerung der Ausnahmegenehmigung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern		

Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz	849
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen der Mitglieder der Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz (Aufwandsentschädigungssatzung)	849
Erste Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz	849
2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung) vom 3. März 2021, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23. November 2022 idF vom 2. Dezember 2024	850

Auflösung des Gesangvereins 1910 Merzweiler e.V.	850
Auflösung des Vereins Kolpingsfamilie Montabaur e.V. (Amtsgericht Montabaur VR 133)	850
Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 22. November 2024	850
Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung	852
Auflösung des Vereins „Vogelfreunde Rhein-Lahn-Eck 1968 e.V. Lahnstein“	853
Auflösung des Vereins Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	853

Auflösung des Vereins Oldtimer-Traktoren-Club Mittelmosel e.V.	853
Auflösung des Carnevalvereins 1938 Worms-Hochheim e.V.	853
Auflösung des „Fördervereins Männergesangverein Rheindürkheim e.V.“	853
Satzung zur 23. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden vom 25. Juni 2002 in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 6. Dezember 2023	853
Stellenausschreibungen	856
Bekanntmachungen der Gerichte	862

Staatskanzlei

4734.

Besuche von Abgeordneten und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 2. Dezember 2024 (0501-0001#2020/0001-0201 212)

Aus Anlass der bevorstehenden Bundestagswahl, die voraussichtlich am 23. Februar 2025 stattfindet, wird auf die am 29. Juni 2021 erneuerte Vereinbarung zwischen Landesregierung und den im Landtag vertretenen Fraktionen (Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 21. März 2014 - 01426-0001/2014 (MinBl. 2014, S. 27)) hingewiesen:

„Zwischen der Landesregierung und den im Landtag vertretenen Fraktionen wird vereinbart, dass Informationsbesuche einzelner Abgeordneter und Vertreterinnen und Vertreter von Parteien bei staatlichen Dienststellen grundsätzlich sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen nicht mehr stattfinden sollen. Ausgenommen hiervon sind Besuche, die Abgeordnete als bevollmächtigte Vertreter von Bürgerinnen und Bürgern vornehmen.

Laden staatliche Bildungseinrichtungen (insbesondere Schulen und Hochschulen) Abgeordnete oder Vertreterinnen und Vertreter von Parteien zu Veranstaltungen im Rahmen des jeweiligen Bildungsauftrags ein, so ist dies ohne zeitliche Befristung im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlterminen möglich. Dabei ist der Grundsatz der parteipolitischen Ausgewogenheit und Neutralität zu beachten.“

4735.

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dimitrios Dochtsis, Generalkonsul der Hellenischen Republik in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 5. Dezember 2024 (0213-0022#2020/0074)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dimitrios Dochtsis am 3. Dezember 2024 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Ianna Kriebardi, am 30. Juni 2020 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 5. Dezember 2024

Der Chef der Staatskanzlei
Dr. Fedor R u h o s e

4736.

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Takeshi Ito, Generalkonsul von Japan in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 5. Dezember 2024 (0213-0022#2021/0093)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Takeshi Ito am 4. Dezember 2024 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Shinichi Asazuma, am 23. Juni 2021 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 5. Dezember 2024

Der Chef der Staatskanzlei
Dr. Fedor R u h o s e

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit

4737.

Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 31. Dezember 2024

Hiermit werden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 31. Dezember 2024

die folgenden Kirchengemeinden aufgenommen:

1. Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach
2. Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Bensheim-Fehlheim
3. Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Bensheim
4. Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius, Bensheim

Mainz, den 29. November 2024

† Peter K o h l g r a f
Bischof von Mainz

Vorstehendes Dekret des Bischofs von Mainz über die Aufnahme von Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz vom 29. November 2024 wird hiermit gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 Körperschaftsstatusgesetz Rheinland-Pfalz vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, BS 222-10) bekannt gemacht.

Mainz, den 3. Dezember 2024

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas S c h ö t t k e

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

4738.

Allgemeinverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Erteilung einer allgemeingültigen Genehmigung für die Verwendung von nichtökologisch vegetativem Vermehrungsmaterial (hier: Weinrebe Vitis Vinifera)

Vom 27. November 2024

Aufgrund der Nummer 1.8.5.7. des Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1794 der Kommission vom 16. September 2020

ergeht folgende Allgemeinverfügung für die Verwendung der Weinrebe *Vitis Vinifera* für die Erzeugung von ökologischen Produkten:

A.

I.

Allgemeingültige Genehmigung

Ökologisch wirtschaftende Betriebe dürfen nichtökologisches Vermehrungsmaterial der Weinrebe *Vitis Vinifera* für die Erzeugung von ökologischen Produkten einsetzen, wenn keine Sorte in der Datenbank gemäß Art. 26 Abs. 1 Verordnung (EU) 2018/848 oder dem System gemäß Art. 26 Abs. 2 Buchstabe a Verordnung (EU) 2018/848 erfasst ist.

Der Öko-Unternehmer muss die verwendete Menge in der Datenbank www.organic-Xseeds.de dokumentieren.

II.

Nebenbestimmung

Nichtökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nach der Ernte nur mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, die gemäß Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/848 zur Behandlung von Pflanzenvermehrungsmaterial zugelassen sind, es sei denn eine chemische Behandlung wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 zu Zwecken des Pflanzenschutzes angeordnet (Nummer 1.8.5.3.).

III.

Geltungsdauer und Widerrufsvorbehalt

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 1. Januar 2025 und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit zusätzlichen Bedingungen oder Auflagen versehen oder anderweitig geändert werden, um u. a. Veränderungen in den Rechtsgrundlagen oder der Marktsituation im ökologischen Landbau zu berücksichtigen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt als bekannt gegeben am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

B.

Gründe

I.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist zuständige Behörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 2 Abs. 1 Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), zuletzt geändert am 17. August 2023 in Verbindung mit dem Organisationserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) vom 3. November 2021.

II.

Die Allgemeinverfügung beruht auf Nummer 1.8.5.7. des Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2020/1794. Die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten können die Verwendung von nichtökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial abweichend von Nummer 1.8.1. des Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) 2020/848 allgemeingültig genehmigen, wenn kein ausreichendes ökologisches Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht. Die Allgemeinverfügung gilt nur für bestimmte Arten und Unterarten, für die keine Eintragung in der Datenbank vorliegt. In Rheinland-Pfalz betrifft dies insbesondere den Weinbau und die Verwendung von Weinreben.

Es besteht derzeit auf dem Markt kein Angebot von Pflanzenvermehrungsmaterial der

Art Weinrebe (bot. *Vitis Vinifera*) in ökologischer Qualität. Viele Projekte zur Erzeugung von ökologischem Rebpfanzgut in den vergangenen Jahren sind erfolglos geblieben. Es soll den ökologisch wirtschaftenden Betrieben mit Hilfe dieser Allgemeinverfügung erspart bleiben, für jede Pflanzung eine einzelne Ausnahmegenehmigung bei bekannt fehlenden Öko-Reben beantragen zu müssen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder
3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach - beBPO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung

erhoben werden.

Trier, den 27. November 2024

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
In Vertretung
Christof P a u s e

4739.

**Rechtsverordnung
über die Festsetzung eines Schutzbezirkes
zum Schutz von Belegstellen für Bienen
„Belegstelle Erbeskopf,
54422 Börfink-Thranenweier/
Gemarkung Börfink, Flur 4“**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen vom 3. Februar 2021 (GVBl. S 59) erlässt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Schutzbezirk

(1) Zum Schutz der Belegstelle für Bienen „Belegstelle Erbeskopf, 54422 Börfink-Thranenweier, Gemarkung Börfink, Flur 4, Koordinaten 366508, 5501730, wird ein Schutzbezirk im Umfeld von 7 km festgesetzt.

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind

(2) Das Schutzgebiet, das sich auf Gebietsteile der Landkreise Bernkastel-Kues, Birkenfeld und Trier-Saarburg erstreckt, ist flächengenau auf der Karte, die dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügt und Teil dieser Rechtsverordnung ist, eingezeichnet. Die Karte kann auch bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingesehen werden.

(3) Die Rechtsverordnung gilt ab Veröffentlichung für einen Zeitraum von 10 Jahren.

§ 2

**Aufstellung von Bienenvölkern
und Verbringen von
begatteten Bienenköniginnen**

(1) Die Aufstellung von Bienenvölkern und das Verbringen von begatteten Bienenköniginnen innerhalb des in § 1 festgesetzten Schutzbezirks bedarf der Genehmigung, die auf Antrag durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erteilt wird. Ausgenommen sind die jährlich durch die Betreiberin oder den Betreiber einer Belegstelle in den Schutzbezirk zu verbringenden Vaternölker bzw. Zuchtköniginnen zur Umweiselung zukünftiger Vaternölker (Drohnenvölker). Für diese Amtshandlung werden Gebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren der landwirtschaftlichen Verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25. Oktober 2010 (GVBl. S. 390, BS 2013-1-22) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Genehmigungspflicht wird auf die Aufstellung und Verbringung innerhalb des Schutzbezirks in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. August eines jeden Jahres begrenzt. Die Aufstellung und Verbringung vor dem 15. Mai und nach dem 15. August bedarf der Anzeige bei der Betreiberin oder dem Betreiber einer Belegstelle und der zuständigen Behörde.

(2) Die Genehmigung wird versagt, wenn der Zweck des Landesgesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen gefährdet ist oder die Gefahr der Übertragung einer ansteckenden Bienenkrankheit besteht.

(3) Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 3

**Pflichten des Betreibers / der Betreiberin
der Belegstelle**

Wer eine Belegstelle betreibt, weist gegenüber der Genehmigungsbehörde jeweils zum 31. Oktober den Mindestbedarf von 180 begatteten Bienenvölkern schriftlich als Kopie des Zuchtberichts nach den Zuchttrichtlinien eines Deutschen oder Europäischen Imkerverbandes nach. In begründeten Fällen kann auf Antrag einmalig eine Fristverlängerung längstens bis zum 15. Juli des Folgejahres gewährt werden.

§ 4

Aufhebung der Rechtsverordnung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Rechtsverordnung zum Schutz der Belegstelle für Bienen insbesondere aufheben, wenn

- a) der zuständige Landesimkerverband die Belegstelle für Bienen nicht mehr anerkennt,
- b) die personellen Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb und für die Wahrnehmung der dem Zweck des § 1 des Landesgesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen dienenden züchterischen Aufgaben nicht mehr vorhanden sind,
- c) die Betreiberin oder der Betreiber einer Belegstelle ihrer/seiner Pflicht gemäß § 3

nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesgesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Rechtsverordnung Bienenvölker innerhalb des in § 1 festgesetzten Schutzbezirks ohne die erforderliche Genehmigung aufstellt oder begattete Bienenköniginnen dorthin verbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- EUR geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gemäß § 6 Abs. 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 3. Dezember 2024

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
In Vertretung
Christof Pause



Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

4740.

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes Verlängerung der Ausnahmegenehmigung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Schäden, die durch das Hochwasser Mitte Juli 2021 verursacht worden sind.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, 56068 Koblenz, erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Landkreis Ahrweiler gilt für den Zeitraum vom

Sonntag, 5. Januar 2025 bis Sonntag, 28. Dezember 2025, unter Ausnahme von Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, dem Tag der Arbeit am 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen am 1. November, Weihnachten am 25. und 26. Dezember 2025

für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Folgenbeseitigung der Unwetterschäden in der Verbandsgemeinde Altenahr in den Ortsgemeinden Ahrbrück, Altenahr, Dernau, Hönningen, Mayschoß und Rech, in der Verbandsgemeinde Adenau in den Ortsgemeinden Müsch, Antweiler, Fuchshofen, Schuld und Insul sowie in der Stadt Sinzig stehen,

folgende Ausnahme vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen Personen mit der Restaurierung, Sanierung und dem Wieder- oder Neuaufbau von Gebäuden (sowohl Wohngebäude als auch öffentliche oder gewerbliche Gebäude), die durch das Hochwasser beschädigt oder zerstört wurden, beschäftigt werden.

Die übrigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes werden von diesem Bescheid nicht berührt. Insbesondere sind die Ersatzruhezzeiten nach § 11 Abs. 3 und 4 ArbZG zu gewähren und die in den §§ 3, 6 Abs. 1 und 7 ArbZG bestimmten Höchstarbeitszeiten und Ausgleichszeiträume zu beachten. Die nach den §§ 4 und 5 ArbZG vorgeschriebenen Ruhepausen sind einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),
 - nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.
2. Die unter 1. genannte Ausnahmeregelung gilt für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.
 3. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

II.

Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung eines Widerspruches gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu I: Begründung für die Ausnahmegenehmigung

Aufgrund der Notlage der Menschen in den von den Unwetterschäden im Juli 2021 betroffenen Gebieten hatte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), 56068 Koblenz, eine Ausnahme für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Beseitigung dieser Unwetterschäden bis zum 31. Dezember 2024 zugelassen.

Nach Erkenntnissen des für die Koordinierung des Aufbaus innerhalb der Landesregierung zuständigen Ministeriums des Innern und für Sport sowie der SGD Nord in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Ahrweiler und den zuständigen Gemeinden besteht die Notlage in den genannten Gemeinden im Landkreis Ahrweiler fort und es wird daher eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung bezüglich der Sanierung und des Wiederaufbaus der Gebäude bis Ende 2025 verfügt. Der große Umfang der Schäden macht es zudem erforderlich, notfalls auch an Sonn- und Feiertagen entsprechende Arbeiten durchzuführen. Seitens der Verbands-

gemeinden Altenahr und Adenau, der Stadt Sinzig sowie der Kreisverwaltung Ahrweiler wird die Verlängerung der Ausnahmebewilligung für die unter Ziff. I. genannten Kommunen befürwortet. Auch rund dreieinhalb Jahre nach der Flutkatastrophe konnten viele Menschen immer noch nicht in ihre früheren Wohnungen zurückkehren. Neben der Klärung finanzieller und hochwasserbezogener Fragestellungen bedingt auch der Fachkräftemangel weiterhin lange Wiederherstellungszeiten für die Gebäude. Die Rückkehr ins eigene Heim stellt jedoch einen wichtigen Bestandteil für die Rückkehr in ein „normales“ Leben dar. Aus diesem Grund sollten entsprechende Ausnahmemöglichkeiten im Anwendungsbereich des Arbeitszeitgesetzes genutzt werden, um den Aufbau zu beschleunigen. Von den Ausnahmeregeln werden die hohen kirchlichen Feiertage ausgenommen.

Zu II: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ohne die sofortige Ermöglichung der o. g. Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot würde sich die Wiederherstellung einer geordneten Wohn- und Lebenssituation in dem betroffenen Flutgebiet in nicht zu rechtfertigender Weise verzögern. Zur Beseitigung der Hochwasserschäden duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen daher keinen Aufschub. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahmebewilligung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzuregen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
sgdnord@poststelle.rlp.de

erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter

<https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/>

aufgeführt sind.

Koblenz, den 2. Dezember 2024

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Wolfgang T r e i s
Präsident

4741.

**Durchführung des Arbeitszeitgesetzes
Verlängerung der Ausnahmebewilligung
zur Beschäftigung von
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
gemäß § 15 Abs. 2
Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
aus Anlass der Schäden, die durch das
Hochwasser Mitte Juli 2021
verursacht worden sind.**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, 56068 Koblenz, erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Aufgrund der Beschädigungen und Zerstörungen durch die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 gelten für die

Ahrtalbahnstrecke von Remagen bis Walporzheim für den Zeitraum von

Sonntag, 29. Dezember 2024 bis Sonntag, 28. Dezember 2025, unter Ausnahme von Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag

sowie für die

Ahrtalbahnstrecke von Walporzheim bis Ahrbrück für den Zeitraum von

Sonntag, 29. Dezember 2024 bis Sonntag, 28. Dezember 2025 unter Ausnahme von Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, allen Sonn- und Feiertagen von 1. Mai bis einschließlich 31. Oktober, Allerheiligen, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag,

für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Hilfeleistung und mit der Folgenbeseitigung der Unwetterschäden erfolgen, folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen Personen mit dem Abriss und der Beseitigung der beschädigten Bauwerke für die Schieneninfrastruktur sowie dem darauf folgenden Wieder- und Neuaufbau der Ahrtalbahn zwischen Remagen und Ahrbrück und der damit in Zusammenhang stehenden Erneuerung bzw. Sanierung von Brücken, Tunneln, Stützbauwerken, Bahnübergängen, Bahnhöfen, Haltepunkten einschließlich der Abwicklung der Baulogistik sowie der Ausrüstung der Strecke mit einer modernisierten Leit- und Sicherungstechnik (Elektronische Stellwerke) und der Elektrifizierung beschäftigt werden.

Die übrigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes werden von diesem Bescheid nicht berührt. Insbesondere sind die Ersatzruhezzeiten nach § 11 Abs. 3 und 4 ArbZG zu gewähren und die in den §§ 3, 6 Abs. 1 und 7 ArbZG bestimmten Höchstarbeitszeiten und Ausgleichszeiträume zu beachten. Die nach den §§ 4 und 5 ArbZG vorgeschriebenen Ruhepausen sind einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

2. Die unter I.1. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

3. Hinweis: Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

II.

Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Durch die Flutkatastrophe in Teilen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz im Juli 2021 sind in den betroffenen Regionen große Teile der Infrastruktur beschädigt oder zerstört worden, darunter auch die Schieneninfrastruktur. Eine der betroffenen Strecken ist die Strecke zwischen Remagen und Ahrbrück. Ab Walporzheim waren sämtliche Strecken weitestgehend verwüstet. Das betrifft sowohl den Schienenweg sowie Brücken- und Stützbauwerke als auch die Ausrüstung der leit- und sicherungstechnischen Anlagen und Bahnübergänge. Insgesamt sind über 14 km Strecke zwischen Walporzheim und Ahrbrück nicht mehr befahrbar. Auch im Abschnitt zwischen Remagen und Walporzheim wurden auf insgesamt 28 km die Anlagen der Deutschen Bahn in Mitleidenenschaft gezogen.

Mit dem Wiederaufbau der Ahrtalbahn (Brücken, Gleise, Haltepunkte, Signaltechnik etc.) sowie die Elektrifizierung (Oberleitung und Tunnel) wurde im 1. Quartal 2023 begonnen und diese wird über die geplante Inbetriebnahme Ende 2025 bis 2026 andauern. Dies soll den Zustand vor den Flutschäden wiederherstellen und die Infrastruktur stabiler gestalten, um zukünftig gegenüber möglichen Wetterereignissen widerstandsfähiger aufgestellt zu sein. Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Brücken. Diese sollen mit dem Wiederaufbau eine schlankere Konstruktion erhalten, um bei Hochwasser möglichst wenig Angriffsfläche zu bieten. Ein Verschluss der Brückenöffnungen mit angeschwemmtem Treibgut soll vermieden werden. Der Bahnverkehr soll zukünftig mit modernsten Leit- und Sicherheitstechniken durchgeführt werden. Die einst mechanischen Stellwerke müssen dabei zu elektronischen Stellwerken modernisiert werden. Um diesen engen Terminplan einzuhalten, sind auch Arbeiten an Sonn- und Feiertagen erforderlich. Arbeiten zwischen Remagen und Walporzheim müssen während des laufenden Bahnbetriebs stattfinden. Deshalb besteht ein besonderes Interesse für Arbeiten auch an den Sonntagen. Für den noch nicht in Betrieb befindlichen Abschnitt zwischen Ahrbrück und Walporzheim werden die Monate mit einer hohen Anzahl von Touristinnen und Touristen ausgenommen, um eine übermäßige Überlastung der bestehenden Straßeninfrastruktur zu vermeiden.

Die Allgemeinverfügung vom 19. Januar 2023, gültig bis 22. Dezember 2024, muss zwingend für das Jahr 2025 verlängert werden, da zur Sicherstellung der Inbetriebnahme

¹Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

me Ende 2025 im gesamten Jahr 2025 noch umfangreiche Arbeiten entlang der gesamten Strecke durchgeführt werden müssen. Dies sind

- kompletter Gleisbau auf 13 km
- Kabeltiefbau und Signaltechnik inkl. 5 Bahnübergänge auf 13 km
- Fertigstellung der 5 Tunnel
- Fertigstellung von 8 Ahrbrücken
- Bau von 5 Haltepunkten
- Aufbau der Oberleitung
- Neubau der Stützwand in Heimersheim

Zu II: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ohne die sofortige Ermöglichung der o. g. Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot würde sich der Schutz der Bevölkerung vor Beeinträchtigungen in der Personenbeförderung, insb. für Berufstätige sowie Schülerinnen und Schüler, in nicht zu rechtfertigender Weise verzögern. Zur Beseitigung der Hochwasserschäden duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen daher keinen Aufschub. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: sgdnord@poststelle.rlp.de

erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter

<https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/>

aufgeführt sind.

Koblenz, den 2. Dezember 2024

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Wolfgang T r e i s
Präsident

4742.

Veröffentlichung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) gemäß § 85 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015, Fundstelle: GVBl. 2015, S. 127 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2022, GVBl. S. 118

Vorstellung des Zeitplanes, des Arbeitsprogramms und der beabsichtigten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit für die Bearbeitungsgebiete Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein sowie Überblick über die für die Bearbeitungsgebiete Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den Bewirtschaftungsplan 2028 - 2033

1. Einführung und bisherige Information der Öffentlichkeit

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EG-WRRL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, bis zum Jahr 2015 alle Oberflächengewässer in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu versetzen sowie den guten qualitativen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erreichen. In begründeten Fällen sind Verlängerungen für die Erreichung der Ziele um jeweils zwei mal sechs Jahre (2021/2027) möglich.

Nach aktuellem Stand wird es auch nach 2027 weitere Bewirtschaftungszyklen mit aktualisierten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen geben, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Genauere Vorgaben der EU-Kommission stehen noch aus.

Im ersten Bewirtschaftungszyklus von 2009 - 2015 wurde für die Bearbeitungsgebiete Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein jeweils ein Maßnahmenprogramm aufgestellt und für den internationalen Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit (FGE) Rhein entsprechende Beiträge erstellt. Der Bewirtschaftungsplan und die in den Maßnahmenprogrammen enthaltenen Maßnahmen wurden für den zweiten Bewirtschaftungszyklus 2016 - 2021 und den dritten Bewirtschaftungszyklus 2022 - 2027 aktualisiert. Seit der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme 2009 werden kontinuierlich Maßnahmen zur Erreichung des „guten Zustands“ der Gewässer umgesetzt. Dennoch konnte der „gute Zustand“ der Gewässer bis 2015 und auch bis 2021 nicht für alle Wasserkörper erreicht werden. Da der „gute Zustand“ der Gewässer auch bis 2027 nicht für alle Wasserkörper erreicht werden kann, wird derzeit der vierte Bewirtschaftungszyklus 2028 - 2033 vorbereitet.

Für den vierten Bewirtschaftungszyklus 2028 - 2033 ist vorgesehen, in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Rhein nicht mehr wie bisher die einzelnen Bewirtschaftungspläne der Länder zu aktualisieren, sondern erstmals einen gemeinsamen Bewirtschaftungsplan für den gesamten deutschen Teil der FGE Rhein zu erstellen. Die Maßnahmenprogramme werden dagegen auch weiterhin durch die Länder überprüft und, soweit erforderlich, aktualisiert. Dabei soll, im Rahmen der Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess, die bewährte Zusammenarbeit und die intensive Kommunikation mit dem „Beirat zur fachlichen Begleitung der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Rheinland-Pfalz“ auf Landesebene und den regionalen Beiräten Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein fortgeführt werden.

Weitere Informationen zur Umsetzung der EG-WRRL sind unter den Internetadressen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (www.wrrl.rlp.de) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (www.sgd.nord.rlp.de) abrufbar.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als federführende Flussgebietsbehörde für den rheinland-pfälzischen Teil der Bearbeitungsgebiete Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein, wird national bzw. international abgestimmte Beiträge zur Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und zum gemeinsamen Bewirtschaftungsplan für den gesamten deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein erstellen.

Dazu ist erneut ein mehrstufiges Anhörungsverfahren vorgesehen.

Die ersten beiden Schritte - Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und beabsichtigten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit sowie die Veröffentlichung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung - erfolgen vorliegend gemeinsam für den Bewirtschaftungszyklus 2028 - 2033.

2. Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörung sowie Überblick über die in den Bearbeitungsgebieten Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung

Die Bearbeitungsgebiete Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein sind Teile des Einzugsgebiets des Rheins und somit der Flussgebietseinheit Rhein zugeordnet. Die Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Rhein hat für das deutsche Rheineinzugsgebiet ein gemeinsames Anhörungsdokument zu Zeitplan und Arbeitsprogramm, den beabsichtigten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit sowie den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung erstellt.

Folgende wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung wurden in der FGG Rhein identifiziert:

- I. Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt der Oberflächengewässer
- II. Nähr- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen und diffusen Quellen in Oberflächengewässer und das Grundwasser
- III. Andere anthropogene Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser
- IV. Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels

Das Anhörungsdokument mit ausführlichen Informationen zu Zeitplan und Arbeitsprogramm, den beabsichtigten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit sowie den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung kann sowohl auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (www.sgd.nord.rlp.de), als auch auf den Internetseiten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (www.wrrl.rlp.de) und der FGG Rhein (www.fgg-rhein.de) abgerufen werden.

3. Weitere Vorgehensweise

Von der Veröffentlichung an kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten, bis zum 22. Juni 2025, zu Zeitplan und Arbeitsprogramm und den beabsichtigten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit sowie den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die Bearbeitungsgebiete Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein schriftlich bei der zuständigen

¹Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Flussgebietsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stellung genommen werden.

Das vorliegende Dokument wird neben der Veröffentlichung im Staatsanzeiger, parallel auch im Internet auf der Seite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (www.sgd-nord.rlp.de) eingestellt.

Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der eingegangenen Hinweise zu gewährleisten, muss eine Stellungnahme folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Ihre Adresse,
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution, die vertreten wird,
- Bezeichnung der Handelsfirma bzw. Name und Sitz der juristischen Person.

Die Daten, die Sie im Rahmen Ihrer Stellungnahme übersenden, werden von den zuständigen Stellen gespeichert. Einzelheiten zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Speicherung und Weiterverarbeitung Ihrer Daten können Sie der Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freiwilligen Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) entnehmen. Den Text der DSGVO finden Sie unter <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/>.

Nähere Informationen zur Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf unserer Internetseite unter <https://sgd-nord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz-bereitgestellt>.

Stellungnahmen, auch zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet des Rheins, sind an folgende Adresse zu richten:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
(SGD Nord)
Referat 31
Stresemannstraße 3 - 5
56068 Koblenz
Telefax: 0261 120-2200
E-Mail: wrrl@sgdnord.rlp.de
Koblenz, den 16. Dezember 2024

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Wolfgang Treis
Präsident

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

4743.

**Veröffentlichung zur Europäischen
Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)
gemäß § 85 Abs. 3
Landeswassergesetz (LWG), in der Fassung
der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015,
Fundstelle: GVBl. 2015, S. 127 ff,
zuletzt geändert durch Artikel 2
des Gesetzes vom 8. April 2022, GVBl. S. 118**

**Vorstellung des Zeitplanes,
des Arbeitsprogramms und der
beabsichtigten Maßnahmen zur Information
und Anhörung der Öffentlichkeit
für das Bearbeitungsgebiet Oberrhein sowie
Überblick über die für das
Bearbeitungsgebiet Oberrhein
festgestellten wichtigen Fragen
der Gewässerbewirtschaftung
für den Bewirtschaftungsplan 2028 - 2033**

1. Einführung und bisherige Information der Öffentlichkeit

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EG-WRRL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, bis zum Jahr 2015 alle Oberflächengewässer in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu versetzen sowie den guten qualitativen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erreichen. In begründeten Fällen sind Verlängerungen für die Erreichung der Ziele um jeweils zwei mal sechs Jahre (2021/2027) möglich.

Nach aktuellem Stand wird es auch nach 2027 weitere Bewirtschaftungszyklen mit aktualisierten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen geben, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Genauere Vorgaben der EU-Kommission stehen noch aus.

Im ersten Bewirtschaftungszyklus von 2009 - 2015 wurde für das Bearbeitungsgebiet Oberrhein ein Maßnahmenprogramm aufgestellt und für den internationalen Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit (FGE) Rhein entsprechende Beiträge erstellt. Der Bewirtschaftungsplan und die im Maßnahmenprogramm enthaltenen Maßnahmen wurden für den zweiten Bewirtschaftungszyklus 2016 - 2021 und den dritten Bewirtschaftungszyklus 2022 - 2027 aktualisiert. Seit der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms 2009 werden kontinuierlich Maßnahmen zur Erreichung des „guten Zustands“ der Gewässer umgesetzt. Dennoch konnte der „gute Zustand“ der Gewässer bis 2015 und auch bis 2021 nicht für alle Wasserkörper erreicht werden. Da der „gute Zustand“ der Gewässer auch bis 2027 nicht für alle Wasserkörper erreicht werden kann, wird derzeit der vierte Bewirtschaftungszyklus 2028 - 2033 vorbereitet.

Für den vierten Bewirtschaftungszyklus 2028 - 2033 ist vorgesehen, in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Rhein nicht mehr wie bisher die einzelnen Bewirtschaftungspläne der Länder zu aktualisieren, sondern erstmals einen gemeinsamen Bewirtschaftungsplan für den gesamten deutschen Teil der FGE Rhein zu erstellen. Die Maßnahmenprogramme werden dagegen auch weiterhin durch die Länder überprüft und, soweit erforderlich, aktualisiert. Dabei soll, im Rahmen der Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess, die bewährte Zusammenarbeit und die intensive Kommunikation mit dem „Beirat zur fachlichen Begleitung der

Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Rheinland-Pfalz“ auf Landesebene und dem regionalen Beirat Oberrhein fortgeführt werden.

Weitere Informationen zur Umsetzung der EG-WRRL sind unter den Internetadressen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (www.wrrl.rlp.de) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (www.sgdsued.rlp.de) abrufbar.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, als federführende Flussgebietsbehörde für den rheinland-pfälzischen Teil des Bearbeitungsgebietes Oberrhein, wird national bzw. international abgestimmte Beiträge zur Aktualisierung des Maßnahmenprogramms und zum gemeinsamen Bewirtschaftungsplan für den gesamten deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein erstellen.

Dazu ist erneut ein mehrstufiges Anhörungsverfahren vorgesehen.

Die ersten beiden Schritte - die Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und beabsichtigten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit sowie die Veröffentlichung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung - erfolgen vorliegend gemeinsam für den Bewirtschaftungszyklus 2028 - 2033.

2. Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörung sowie Überblick über die im Bearbeitungsgebiet Oberrhein festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung

Das Bearbeitungsgebiet Oberrhein ist Teil des Einzugsgebiets des Rheins und somit der Flussgebietseinheit Rhein zugeordnet.

Die Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Rhein hat für das deutsche Rheineinzugsgebiet ein gemeinsames Anhörungsdocument zu Zeitplan und Arbeitsprogramm, den beabsichtigten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit sowie den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung erstellt.

Folgende wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung wurden in der FGG Rhein identifiziert:

- I. Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt der Oberflächengewässer
- II. Nähr- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen und diffusen Quellen in Oberflächengewässer und das Grundwasser
- III. Andere anthropogene Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser
- IV. Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels

Das Anhörungsdocument mit ausführlichen Informationen zu Zeitplan und Arbeitsprogramm, den beabsichtigten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit sowie den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung kann sowohl auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (www.sgdsued.rlp.de), als auch auf den Internetseiten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (www.wrrl.rlp.de) und der FGG Rhein (www.fgg-rhein.de) abgerufen werden.

3. Weitere Vorgehensweise

Von der Veröffentlichung an kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten, bis zum 22. Juni 2025, zu Zeitplan und Arbeitsprogramm und den beabsichtigten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit sowie den wichtigen Fragen der Gewässer-

bewirtschaftung für das Bearbeitungsgebiet Oberrhein schriftlich bei der zuständigen Flussgebietsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Stellung genommen werden.

Das vorliegende Dokument wird neben der Veröffentlichung im Staatsanzeiger, parallel auch im Internet auf der Seite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (www.sgdsued.rlp.de), eingestellt.

Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der eingegangenen Hinweise zu gewährleisten, muss eine Stellungnahme folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Ihre Adresse,
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution, die vertreten wird,
- Bezeichnung der Handelsfirma bzw. Name und Sitz der juristischen Person.

Die Daten, die Sie im Rahmen Ihrer Stellungnahme übersenden, werden von den zuständigen Stellen gespeichert. Einzelheiten zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Speicherung und Weiterverarbeitung Ihrer Daten können Sie der Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freiwilligen Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) entnehmen. Den Text der DSGVO finden Sie unter <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/>.

Nähere Informationen zur Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Stellungnahmen, auch zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet des Rheins, sind an folgende Adresse zu richten:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd)
Referat 34
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefax: 06321 99-42 22
E-Mail: wrrl@sgdsued.rlp.de

Neustadt an der Weinstraße,
16. Dezember 2024

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Prof. Dr. Hannes K o p f
Präsident

Sonstige Veröffentlichungen

4744.

Bekanntmachung gemäß § 72 Abs. 3 der Landeswahlordnung (LWO) über die Einberufung von Ersatzpersonen in den 18. Landtag Rheinland-Pfalz (Herr Florian Bellaire, 76777 Neupotz)

Gemäß § 72 Abs. 3 der Landeswahlordnung gebe ich bekannt:

Herr Florian Bellaire, Rosenweg 15, 76777 Neupotz, hat mit Erklärung vom 27. November 2024, beim Landeswahlleiter eingegangen am 4. Dezember 2024, das von Herrn Martin Brandl, Grabengasse 12, 76761 Rülzheim, mit Ablauf des 30. November 2024 niedergelegte Landtagsmandat angenommen.

Bad Ems, den 4. Dezember 2024

Der Landeswahlleiter
In Vertretung
Dr. Stephan D a n z e r

4745.

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag Möglicher Wahltermin am 23. Februar 2025 Vorläufige Bekanntmachung des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz zur Aufforderung der Einreichung von Wahlvorschlägen

In seiner Bekanntmachung vom 23. September 2024 (Staatsanzeiger, Nr. 35/2024) zur Aufforderung der Einreichung von Wahlvorschlägen hat der Landeswahlleiter die darin enthaltenen Fristen auf der Grundlage des bestimmten Wahltermins, den 28. September 2025, ausgerichtet.

Abweichend davon kann der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten vorzeitig aufgelöst und ein neuer Wahltermin bestimmt werden. Derzeit wird davon ausgegangen, dass der 21. Deutsche Bundestag am 23. Februar 2025 vorgezogen gewählt wird. Angesichts dessen wird dann das zuständige Bundesministerium des Innern und für Heimat nach § 52 Abs. 3 BWG eine Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen veröffentlichen. Diese werden erheblich von der ursprünglichen Bekanntmachung des Landeswahlleiters abweichen. Sie haben aber aufgrund der fehlenden Bedingungen für einen neuen Wahltermin noch keine Verbindlichkeit.

Vor dem Hintergrund der verkürzten Fristen ist trotz der fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit angezeigt, über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf dieser Grundlage zu informieren.

Mit Blick auf die wohl verkürzten Fristen bei einer vorgezogenen Neuwahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags schon jetzt, ohne weiteres Zuwarten, einzuleiten.

Zu gegebener Zeit ergeht eine endgültige Bekanntgabe zur Aufforderung zur Einreichung des Wahlvorschlags.

Die Parteien werden hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) aufgefordert, dem

**Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14 - 16
56130 Bad Ems**

möglichst frühzeitig,

**spätestens am Montag, 20. Januar 2025,
bis 18.00 Uhr**

die Landeslisten einschließlich der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz [BWVG]).

1. Anzeige über die Beteiligung an der Wahl

Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am Dienstag,
dem 7. Januar 2025, bis 18.00 Uhr,**

der

**Bundeswahlleiterin
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die form- und fristgerechte Anzeige muss den Namen der Partei enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich (§ 54 Abs. 2 BWG) unterzeichnet sein.

Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Hat der Bundeswahlausschuss Feststellungen getroffen, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindern, kann diese nach § 18 Abs. 4 a BWG binnen vier Tagen nach der Bekanntgabe durch den Bundeswahlleiter (§ 18 Abs. 4 BWG) Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben.

2. Einreichung der Landeslisten

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 BWG können Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Rechtsgrundlage für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 18, 27 und 28 i. V. m. § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 22 bis 25 BWG und die §§ 33 bis 43 der BWO. Nach Eingang der beim Landeswahlleiter möglichst frühzeitig,

**spätestens am Montag,
dem 20. Januar 2025, bis 18.00 Uhr,**

eingereichten Landeslisten mit den vorgeschriebenen Anlagen prüft dieser die Unterlagen des Wahlvorschlags. Stellt der Landeswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die im Wahlvorschlag benannte Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 25 Abs. 1 BWG).

In jedem Wahlvorschlag sollen deshalb eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§§ 27 Abs. 5, 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§§ 27 Abs. 5, 22 Abs. 2 BWG). Fehlt diese Bezeichnung,

so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 2 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist ist eine Mängelbeseitigung nur an sich gültiger Wahlvorschläge möglich. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 27 Abs. 5 i. V. m. § 25 Abs. 2 BWG nicht vor, wenn

- die Form und Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 3 erforderlichen gültigen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteieigenschaft fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 nicht erbracht sind,
- Bewerber mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht oder
- die Zustimmungserklärungen von Bewerbern fehlen.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 28 Abs. 1 BWG) durch den Landeswahlausschuss ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 25 Abs. 3 BWG).

Landeslisten (Anlage 20) müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten (§ 27 Abs. 2 BWG). Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

2.1 Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber kann in einer Landesliste nur vorgeschlagen werden, wer

- am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 BWG) und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei, kein Bewerber eines „anderen Kreiswahlvorschlages nach § 20 Abs. 3 BWG ist (Anlage 22 - eidesstattliche Versicherung) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder einer allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (Anlagen 23, 24),
- seine Zustimmung gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 BWG dazu schriftlich erklärt hat (Anlage 22); die Zustimmung ist unwiderruflich.
- Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden (§ 27 Abs. 4 Satz 1 BWG).

2.2 Inhalt und Form der Landesliste

Eine Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 zur BWO eingereicht werden (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BWO). Sie muss nach § 39 Abs. 1 Satz 2 BWO

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber

enthalten.

Zudem sollen die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aufgeführt werden (§ 39 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Die Landeslisten sind gemäß § 39 Abs. 2 BWO von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Besteht kein Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so sind die Landeslisten von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 39 Abs. 2 Satz 3 BWO).

2.3 Unterstützungsunterschriften für Landeslisten

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen **von mindestens 2.000 Wahlberechtigten** des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; nach § 27 Abs. 1 Satz 4 BWG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben und im Zeitpunkt der Einreichung nachgewiesen sein (§ 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BWG). **Auch bei einer vorgezogenen Neuwahl des Deutschen Bundestages kann davon nicht abgewichen werden.**

Die Unterschriften sind gemäß § 39 Abs. 3 BWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden vom Landeswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung ist zu bestätigen, dass die Aufstellung der Landesliste entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 1 BWG) in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung erfolgt ist. Zudem sind der Name der Partei und - soweit verwendet - die Kurzbezeichnung bei der Anforderung anzugeben.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 39 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt ist (§ 39 Abs. 3 Satz 5

i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO). Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind von der Partei bei Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung der Landesliste vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG).

2.4 Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste sind gemäß § 39 Abs. 4 BWO beizufügen

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind, jeweils nach dem Muster der Anlage 22 zur BWO,
- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 24 zur BWO abgegeben werden,
- mindestens 2.000 gültige Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern es sich um einen Wahlvorschlag einer in § 18 Abs. 2 BWG genannten Partei handelt.

Die Vordrucke für die Landesliste und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2.5 Beschwerde. Rücknahme, Änderung

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen, **spätestens am Montag, 27. Januar 2025**, nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden.

Eine Landesliste kann durch eine gemeinsame Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden wurde. Eine von mindestens 2000 wahlberechtigten Personen unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Januar 2025, 18 Uhr kann eine Landesliste nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung bis zur Zulassungs-

entscheidung geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 24 BWG).

3. Kreiswahlvorschläge

3.1 Wahlvorschlagsrecht

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden.

Die Kreiswahlvorschläge sind der zuständigen Kreiswahlleiterin / dem zuständigen Kreiswahlleiter möglichst frühzeitig,

**spätestens am Montag,
dem 20. Januar 2025, bis 18.00 Uhr,**

einschließlich der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz [BWG]).

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am Montag,
dem 7. Januar 2025, bis 18.00 Uhr**

der

**Bundeshwahlleiterin
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Hat der Bundeswahlausschuss Feststellungen getroffen, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindern, kann diese nach § 18 Abs. 4 a BWG binnen vier Tagen nach der Bekanntgabe durch den Bundeswahlleiter (§ 18 Abs. 4 BWG) Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als

Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

3.2 Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (gilt nicht für Einzelbewerber),
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

3.3 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO).

Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort
- enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

3.4 Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Das Erfordernis von

200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 4 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von der Kreiswahlleiterin / dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besondere Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen.

Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte

Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

3.5 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin / dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

3.6 Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleiterin / dem Kreiswahlleiter angefordert werden.

3.7 Beschwerde, Rücknahme, Änderung

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen, **spätestens am 27. Januar 2025**, nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.

Ein Kreiswahlvorschlag kann nur durch eine gemeinsame Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden wurde. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Januar 2025, 18 Uhr kann ein Wahlkreisvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung bis zur Zulassungsentscheidung geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 24 BWG).

4. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 27. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91)
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 11. Anpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

5. Anschriften des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14 - 16
56130 Bad Ems
Telefon-Nr.: 02603 71-2000 o. 71-2380
Telefax-Nr.: 02603 71-4130
E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internetadresse: www.wahlen.rlp.de

Die Anschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Telefon-Nr.: 0611 75-1
Telefax-Nr.: 0611/72-4000
E-Mail: post@bundeswahlleiterin.de
Internetadresse:
www.bundeswahlleiterin.de

6. Anschriften der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter

Die Anschriften der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sind im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 34 vom 16. September 2024 sowie Nr. 45 vom 2. Dezember 2024 veröffentlicht worden. Darüber hinaus sind sie im Internetangebot des Landeswahlleiters unter

<https://www.wahlen.rlp.de>

aufgeführt.

Bad Ems, den 9. Dezember 2024

Der Landeswahlleiter
In Vertretung
Dr. Stephan D a n z e r

4746.

Auflösung des Vereins „Bürgerinitiative für eine sichere lebenswerte Heimat ohne Steinbruch Marta e. V.“

Der gemeinnützige Verein „Bürgerinitiative für eine sichere lebenswerte Heimat ohne Steinbruch Marta e. V.“ ist durch Beschluss vom 29. November 2024 aufgelöst. Liquidatoren sind Helmut Baumberger, In der Bein

24, 55595 Bockenau, und Reiner Brückner, Im Wokelsberg 30, 55595 Bockenau.

Bockenau, den 4. Dezember 2024

Die Liquidatoren

4747.

Bekanntmachung über die Vertretung des Eigenbetriebes Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA) Speyer gemäß § 5 EigAnVO

i. V. m. § 10 Abs. 2 der Eigenbetriebsatzung des Bezirksverbands Pfalz für die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer

Die LUFA Speyer wird gemeinschaftlich vertreten von:

1. Dr. Diana Bunzel
Wissenschaftliche Direktorin
und
2. Jan Jungkind
Kaufmännischer Direktor

Als Vertreter sind bestellt:

1. Dr. Dieter Martens
für den wissenschaftlichen Bereich
und
2. Viktor März
für den kaufmännischen Bereich, ab dem
1. Januar 2025

Kaiserslautern, den 25. November 2024

Bezirksverband Pfalz
Hans-Ulrich I h l e n f e l d
Bezirkstagsvorsitzender

4748.

Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023)

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2024 auf Grundlage des vorliegenden Prüfberichts des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Südwestpfalz den Jahresabschluss 2023 der Planungsgemeinschaft Westpfalz gem. § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO mit einer Bilanzsumme von 81.033,10 EUR und einem Jahresüberschuss von 16.169,12 EUR festgestellt.

Der Jahresabschluss der Planungsgemeinschaft Westpfalz für das Haushaltsjahr 2023 und der entsprechende Prüfbericht sind, beginnend mit dem Tag nach dieser Veröffentlichung, für die Dauer von sieben Werktagen in der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern, Zimmer 3.38, 2. OG, während der üblichen Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) öffentlich ausgelegt sowie online unter www.pg-westpfalz.de einsehbar.

Kaiserslautern, den 5. Dezember 2024

Planungsgemeinschaft Westpfalz
Der Vorsitzende
Landrat Ralf L e ß m e i s t e r

4749.

Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Entlastung für das Haushaltsjahr 2023)

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat in ihrer Sitzung am

4. Dezember 2024 dem Regionalvorstand und dem Leitenden Planer der Planungsgemeinschaft Westpfalz für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Planungsgemeinschaft Westpfalz für das Haushaltsjahr 2023 und der entsprechende Prüfbericht sind, beginnend mit dem Tag nach dieser Veröffentlichung, für die Dauer von sieben Werktagen in der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern, Zimmer 3.38, 2. OG, während der üblichen Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) öffentlich ausgelegt sowie online unter www.pg-westpfalz.de einsehbar.

Kaiserslautern, den 5. Dezember 2024

Planungsgemeinschaft Westpfalz
Der Vorsitzende
Landrat Ralf L e b m e i s t e r

4750.

**Öffentliche Auslegung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2023
des Zweckverbandes
Öffentlicher Personennahverkehr
Rheinland-Pfalz Süd**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd hat am 3. Dezember 2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht, Prüfungsbericht und dem Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorsitzers, seines Stellvertreters und des Verbandsdirektors liegt zur Einsichtnahme am Donnerstag, den 23. Januar 2025, und Freitag, den 24. Januar 2025, sowie von Montag, den 27. Januar 2025, bis Freitag, den 31. Januar 2025, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes ÖPNV Rheinland-Pfalz Süd, Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern, öffentlich aus. - Es wird darum gebeten, vorab einen Termin mit der Geschäftsstelle zu vereinbaren. Hierfür wenden Sie sich bitte per E-Mail an info@zspnv-sued.de oder telefonisch an 0631 36659-0.

Kaiserslautern, den 5. Dezember 2024

Zweckverband
Öffentlicher Personennahverkehr
Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV Süd)
Michael H e i l m a n n
Verbandsdirektor

4751.

**Auflösung des Vereins
Freie Wählergruppe Knittelsheim e. V.**

Der Verein Freie Wählergruppe Knittelsheim e. V. ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Christian-Steffen Marx, wohnhaft Im Mittelsand 17, 76879 Knittelsheim; Jean-Luc Gummersbach, wohnhaft Trifelstraße 4, 76879 Knittelsheim; Christoph Kempenich, wohnhaft Korpsburgstraße 10, 76879 Knittelsheim.

Knittelsheim, den 3. Dezember 2024

Die Liquidatoren

4752.

**Allgemeinverfügung
nach § 35 Satz 2
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
des Landesbetriebes Mobilität
Rheinland-Pfalz
Aufstufung von Teilstrecken
von Landes- und Bundesstraßen (L und B)
zu Bundesautobahnen (A)**

I. B 38 zur A 65, Anschlussstelle Landau-Süd

II. B 10 zur A 65, Anschlussstelle Landau-Nord

III. L 393 zur A 63, Anschlussstelle Sembach

Die nachfolgend näher bezeichneten Teilstrecken werden zu Ästen der Bundesautobahn aufgestuft. Das Fernstraßen-Bundesamt hat die Zustimmung zur Aufstufung der jeweiligen Streckenabschnitte erteilt.

zu I. B 38 zur A 65, Anschlussstelle Landau-Süd

Die Teilstrecke der B 38 an der Anschlussstelle Landau-Süd im Gebiet der Gemeinden Landau und Insheim (Landkreis Südliche Weinstraße) wird zur Autobahn (A 65) aufgestuft:

von NK (Netzknoten) 6814 084 B nach NK 6814 084 A mit einer Länge von 465 m

zu II. B 10 zur A 65, Anschlussstelle Landau-Nord

Die Teilstrecke der B 10 an der Anschlussstelle Landau-Nord im Gebiet der Gemeinde Landau wird zur Autobahn (A 65) aufgestuft:

Von NK 6714 087 C nach NK 6714 087 A mit einer Länge von 531 m

Zu III. L 393 zur A 63, Anschlussstelle Sembach

Die Teilstrecke der L 393 an der Anschlussstelle Sembach im Gebiet der Gemeinde Sembach (Landkreis Kaiserslautern) wird zur Autobahn (A 63) aufgestuft:

Von NK 6413069 B nach NK 6413067 G von Station 0,000 bis Station 0,555 mit einer Länge von 555 m

Wirksamkeit:

Die oben näher bezeichneten Teilstrecken haben die Verkehrsbedeutung einer Bundesautobahn. Sie werden daher gemäß § 2 Abs. 3a i. V. m. § 1 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) **mit Wirkung vom 1. Januar 2025** zur Bundesautobahn aufgestuft und erhalten die Bezeichnung AST BAB mit der Nr. der Autobahn, zu der sie gehören. Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht ab Wirksamkeit in dem in den §§ 3 und 6 FStrG bezeichneten Umfang auf den neuen Baulastträger über.

Rechtsgrundlagen:

FStrG - Bundesfernstraßengesetz - neu gefasst - vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

LStrG - Landesstraßengesetz vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273)

LVwVfG - Landesgesetz für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308)

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz - neu gefasst - vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

in den zurzeit geltenden Fassungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer

Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Die Aufstufungsunterlagen können während der Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz (Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20) eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz <https://lbm.rlp.de/themen/strassenverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/aktuelle-verfuegungen> einsehbar.

Koblenz, den 3. Dezember 2024

- DL IV/23 a -

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Franz-Josef T h e i s
Geschäftsführer

4753.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald
(XI/1. konstituierende Sitzung
der Regionalvertretung)**

Am Donnerstag, den 9. Januar 2025, findet um 10.00 Uhr im Großen Saal der Stadthalle Montabaur „Haus Mons Tabor“, Koblenzer Straße 2, 56410 Montabaur, die konstituierende 1. Sitzung der Regionalvertretung der XI. Wahlperiode der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Konstituierung der Regionalvertretung (XI. Wahlperiode von 2024 bis 2029) und Verpflichtung der neuen Mitglieder
3. Geschäftsordnung der Regionalvertretung
4. Mitteilungen / Ausblick auf die XI. Wahlperiode
5. Wahl des/der Vorsitzenden
6. Wahl des/der 1. und des/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
7. Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes
8. Übertragung von Aufgaben der Regionalvertretung auf den Regionalvorstand
9. Grußworte
10. Abnahme des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023
11. Entlastung des Regionalvorstandes und des leitenden Planers
12. Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2024
13. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025
14. Beschluss zum regionalen Raumordnungsbericht 2024
15. Verschiedenes

Die Öffentlichkeit wird um Anmeldung unter der E-Mail-Adresse Planungsgemeinschaft-Mittelrhein-Westerwald@sgdnord.rlp.de oder Telefon: 0261 120-2147 gebeten.

Koblenz, den 6. Dezember 2024

Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald
Der Vorsitzende
Landrat Dr. Peter E n d e r s

4754.

**Zweite Satzung
zur Änderung der Geschäftsordnung
der Versammlung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz**

Die Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz erlässt gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2, § 42 Ziff. 3 des Landesmediengesetzes (LMG) vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2023 (GVBl. S. 262), die nachstehende Änderung der Geschäftsordnung der Versammlung der Medienanstalt RLP:

Artikel 1

**Änderung der Geschäftsordnung
der Versammlung der Medienanstalt RLP**

Die Geschäftsordnung der Versammlung der Medienanstalt RLP vom 8. Juli 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Die Anlagen zu den Tagesordnungspunkten sollen an die Mitglieder der Versammlung mindestens acht Tage vor Abhaltung der Sitzung abgesandt werden; Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“
2. § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei offensichtlichen schwerbehinderten und gleichgestellten Mitgliedern, kann vom Erfordernis einer Teilnahme an den Sitzungen in Präsenz abgewichen werden; die Entscheidung hierüber trifft das vorsitzführende Mitglied.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (3) Der Direktor oder die Direktorin wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Geschäftsordnung der Versammlung auf der Webseite der Medienanstalt Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

Ludwigshafen, den 2. Dezember 2024

Medienanstalt Rheinland-Pfalz
Albrecht B ä h r
Vorsitzender der Versammlung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz

4755.

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Aufwandsentschädigung und
den Ersatz von Auslagen der Mitglieder
der Versammlung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Die Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz erlässt gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2, § 42 Ziff. 3 des Landesmediengesetzes (LMG) vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2023 (GVBl. S. 262), die nachstehende Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen der Mitglieder der Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 28. Juni 2021:

Artikel 1

**Änderung der
Aufwandsentschädigungssatzung**

Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 28. Juni 2021 (StAnz. S. 479) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
„(2) Der Anspruch auf die monatliche Pauschalentschädigung entfällt, wenn ein Mitglied der Versammlung bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen weder an einer Sitzung der Versammlung noch ihrer Ausschüsse teilgenommen hat. Der Anspruch auf die monatliche Pauschalentschädigung entfällt für die über die drei aufeinanderfolgenden Sitzungen hinausgehende Zeit bis zu dem Monat, in dem das Mitglied wieder an einer Sitzung teilnimmt. Das vorsitzführende Mitglied der Versammlung stellt den Zeitpunkt des Entfalls der monatlichen Pauschalentschädigung fest; die Stelle, die das betreffende Mitglied entsandt hat, wird hierüber durch das vorsitzführende Mitglied der Versammlung informiert.“
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Vorsitzenden der Versammlung“ durch die Worte „des vorsitzführenden Mitglieds der Versammlung“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „des Vorsitzenden der Versammlung“ durch die Worte „des vorsitzführenden Mitglieds der Versammlung“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Der Anspruchsberechtigte“ durch die Worte „Das betreffende Mitglied“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen, den 2. Dezember 2024

Medienanstalt Rheinland-Pfalz
Albrecht B ä h r
Vorsitzender der Versammlung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz

4756.

**Erste Satzung
zur Änderung der Finanzordnung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz**

Die Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz erlässt gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2, § 42 Nr. 3 des Landesmediengesetzes (LMG) vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2023 (GVBl. S. 262), die nachstehende Änderung der Finanzordnung der Medienanstalt RLP:

Artikel 1

Änderung der Finanzordnung

Die Finanzordnung der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter vom 26. Mai 1987 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält folgenden Titel:
„**Finanzordnung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz (FO-Medienanstalt RLP)**“
2. § 3 wird wie folgt gefasst:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Direktor“ durch die Worte „Der Direktor oder die Direktorin“ und die Worte „durch den Finanzausschuss“ durch die Worte „durch den für Finanzfragen zuständigen Ausschuss“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Haushalts- und Wirtschaftsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und

voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Medienanstalt RLP notwendig sind.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, in dem die Worte „der Direktor“ durch die Worte „der Direktor oder die Direktorin“ und die Worte „des Ministers der Finanzen“ durch die Worte „des für das Haushaltsrecht zuständigen Ministeriums“ ersetzt werden.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:
„**§ 5
Rücklagen**
Zur Sicherung ihrer Wirtschaftsführung kann die Medienanstalt RLP Rücklagen bilden, soweit dies für die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben in Einzelfällen erforderlich und eine Finanzierung aus den Mitteln eines Wirtschaftsjahres nicht möglich ist. Die Zuführungen und Entnahmen sind im Haushalts- und Wirtschaftsplan zu veranschlagen.
 4. Der bisherige § 5 wird § 6, in dem die Worte „Der Direktor“ durch die Worte „Der Direktor oder die Direktorin“ ersetzt werden.
 5. Der bisherige § 6 wird § 7, in dem die Worte „Der Direktor“ durch die Worte „Der Direktor oder die Direktorin“ ersetzt werden.
 6. Der bisherige § 7 wird § 8.
 7. Der bisherige § 8 wird § 9, in dem die Worte „des Ministers der Finanzen“ durch die Worte „des für das Haushaltsrecht zuständigen Ministeriums“ und die Worte „der Direktor“ durch die Worte „der Direktor oder die Direktorin“ ersetzt werden.
 8. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - a) Der Titel wird wie folgt gefasst „Buchungen, Zahlungen“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Medienanstalt RLP bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.“
 - c) Dem bisherigen Text, in dem die Worte „des Direktors“ durch die Worte „des Direktors oder der Direktorin“ ersetzt werden, wird die Absatzbezeichnung „(2)“ vorangestellt.
 9. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) Der Titel wird wie folgt gefasst: „Jahresabschluss, Lagebericht“
 - b) Dem bisherigen Text wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Der Direktor oder die Direktorin erstellt einen Lagebericht. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Medienanstalt RLP so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Medienanstalt zu enthalten. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu

beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.

10. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Satzung ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(3) Der Direktor oder die Direktorin wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Finanzordnung auf der Webseite der Medienanstalt Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

Ludwigshafen, den 2. Dezember 2024

Medienanstalt Rheinland-Pfalz
Albrecht B ä h r
Vorsitzender der Versammlung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz

4758.

Auflösung des Gesangvereins 1910 Merzweiler e. V.

Der Gesangverein 1910 Merzweiler e. V. ist seit dem 28. Februar 2024 beim Amtsgericht Kaiserslautern (Vereinsregister 21256) aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator: 1. Vorsitzender Heiner Klein, Grumbacher Weg 2a, 67746 Merzweiler, zu melden.

Merzweiler, den 2. Dezember 2024

Der Liquidator

4757.

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung) vom 3. März 2021, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23. November 2022 idF vom 2. Dezember 2024

Aufgrund von § 104 Abs. 11 Satz 2 Medienstaatsvertrag (MStV) in der Fassung des Fünften Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (GVBl. S. 346) erlässt die Medienanstalt Rheinland-Pfalz übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Änderungssatzung:

Art. 1 Nr. 1: Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Landesmedienanstalten auf Grundlage des Medienstaatsvertrages (MStV) sowie des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) (Kostensatzung).

Art. 1 Nr. 2: § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt erhebt für Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt, die auf Entscheidungen ihrer Organe gemäß § 104 Abs. 2 MStV beruhen (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung.

Art. 2 Nr. 1: Der Name des Gebührenverzeichnisses der Kostensatzung (Gebührenverzeichnis) vom 3. März 2021 (StAnz. S. 193), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23. November 2022 (StAnz. S. 953) wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Landesmedienanstalten auf Grundlage des Medienstaatsvertrages sowie des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien

Art. 2 Nr. 2: Im Gebührenverzeichnis zur Kostensatzung (Gebührenverzeichnis) vom 3. März 2021 (StAnz. S. 193), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23. November 2022 (StAnz. S. 953) wird unter Buchstabe A. die Ziffer VIII. neu eingefügt:

VIII.	Public Value	
	Entscheidung zur Public Value-Bestimmung privater Angebote gem. § 84 Abs. 5 MStV	500,- EUR je Angebot lokaler, regionaler und landesweiter Rundfunkveranstalter 1.000,- EUR je Angebot bundesweiter Rundfunkveranstalter und vergleichbarer rundfunkähnlicher Telemedien oder Angebote nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 b MStV

Art. 3:

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie durch die Gremien aller Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht wurde und dies durch Schreiben der Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) festgestellt wird.

Die Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“ die geänderte Fassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung.

Ludwigshafen, den 2. Dezember 2024

Medienanstalt Rheinland-Pfalz
Albrecht B ä h r
Vorsitzender der Versammlung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz

4759.

Auflösung des Vereins Kolpingsfamilie Montabaur e. V. (Amtsgericht Montabaur VR 133)

Der Verein Kolpingsfamilie Montabaur e. V. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum 31. Dezember 2024 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Steffen Henrich, Obere Plötzgasse 3, 56410 Montabaur (Vorsitzender), Edgar Lenz, Saarstraße 60, 56410 Montabaur (Kassierer), Günther Orthey, Saarstraße 72, 56410 Montabaur (Schriftführer), anzumelden.

Montabaur, den 7. Dezember 2024

Die Liquidatoren

4760.

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 22. November 2024

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 19. Mai 1981 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1981, S. 213), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 20. Januar / 14. Februar 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 2023, S. 136), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 46/2005, S. 1726), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. November 2023 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 46/2023, S. 913), durch Satzung vom 22. November 2024 bekannt.

Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz hat der Änderung der Satzung mit Schreiben vom 20. November 2024 sein Einvernehmen erteilt.

München, 25. November 2024

Bayerische Versorgungskammer

Axel U t t e n r e u t h e r
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Christian E b e r s p e r g e r
Mitglied des Vorstands

18. Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 22. November 2024

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. November 2023 (StAnz Nr. 47), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „bei Mitgliedern, die“ die Wörter „Sozialleistungen beziehen, für die der Leistungsträger Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtungen gewährt, insbesondere“ eingefügt und nach dem Wort „Übergangsgeld“ wird das Wort „beziehen“ gestrichen.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Semikolon zwischen den Wörtern „Altersruhegeld“ und „vorgezogenes Altersruhegeld“ durch das Wort „und“ ersetzt und nach den Wörtern „vorgezogenes Altersruhegeld“ werden ein Semikolon und die Wörter „Aufschub des Altersruhegelds“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„¹Das Altersruhegeld kann auf Antrag aufgeschoben werden, wenn bei Erreichen der Regelaltersgrenze die Mitgliedschaft im Versorgungswerk weiterhin besteht (Aufschub). ²Der Antrag ist in Textform vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu stellen; er ist unwiderruflich. ³Die Aufschubzeit beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt, und endet

1. mit dem Ersten des Monats, zu dem das Altersruhegeld beantragt wird, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Eingang des Antrages folgt,
2. spätestens zum Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt oder
3. mit dem Ersten des Monats, der auf das Ende der Mitgliedschaft im Versorgungswerk folgt.

⁴Mit dem Ende der Aufschubzeit tritt der Versorgungsfall ein.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

3. In § 31 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

4. § 33 erhält folgende Fassung:

„¹Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 27 aufrechterhalten, so gelten weiterhin die Satzungsbestimmungen über Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene (Anwartschaftsbeziehung aus früherer Mitgliedschaft) mit Ausnahme der Regelung über den Aufschub (§ 30 Abs. 3). ²Für Anwartschaften beschlossene Anpassungen gelten auch für die aufrechterhaltenen Anwartschaften.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „vorgezogenes Altersruhegelds“ werden die Wörter „sowie des Aufschubs“ eingefügt.

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „¹Der Rentenbemessungsfaktor beträgt 1,0000.“

- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung: „¹Eine Anpassung des Rentenbemessungsfaktors erfolgt durch Satzung insbesondere dann, wenn in der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres ein Fehlbetrag entstanden ist.

²Der Rentenbemessungsfaktor wird auf vier Nachkommastellen abgerundet und darf höchstens 1,0000 betragen. ³Er kann aus rechtlichen oder versicherungsmathematischen Gründen für mehrere Folgejahre festgelegt werden. ⁴Bei der Festlegung des Rentenbemessungsfaktors ist insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen, die Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge der Mitglieder sowie die Veränderung der Lebenserwartung der Mitglieder zu berücksichtigen.“

- d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„¹Zum Ende der Aufschubzeit ergibt sich das Altersruhegeld als Jahresbetrag aus der Addition des als Jahresbetrag umgerechneten Aufschubetrags nach Satz 2 und der während des Aufschubs erworbenen Anwartschaft nach Satz 3 bis 6. ²Der Aufschubbetrag ist der in Euro ausgewiesene Monatsbetrag, der sich entsprechend den Absätzen 1 bis 7 zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ermittelt; hierbei ist der zu diesem Zeitpunkt geltende Rentenbemessungsfaktor anzuwenden. ³Die während des Aufschubs erworbene Anwartschaft ist das in Euro ausgewiesene Produkt der erworbenen Rentenpunkte und des Rentenbemessungsfaktors zum Ende der Aufschubzeit. ⁴Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Bewertung des Aufschubetrags sowie der entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen entsprechend Absatz 2 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der für den Aufschub relevante Bewertungsprozentsatz nur vom Lebensalter abhängig ist. ⁵Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus der Tabelle 1a hervor. ⁶Beginnt die Aufschubzeit nach dem 1. Januar des Jahres, gelten abweichend von Satz 5 die Bewertungsprozentsätze der Tabelle 1 bis zum Ende des Kalenderjahres fort. ⁷Während der Aufschubzeit gelten die für Anwartschaften beschlossenen Anpassungen sowohl für die bis Erreichen der Regelaltersgrenze erworbenen Anwartschaften als auch für die während des Aufschubs erworbenen Anwartschaften entsprechend; der Aufschubbetrag nach Satz 2 bleibt dabei unverändert.“

- e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 10 und nach der Angabe „1“ werden ein Komma und die Angabe „1a“ eingefügt.

- f) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 11.

6. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„¹Befindet sich das Anrecht des Mitglieds zum Ende der Ehezeit im Aufschub im Sinne des § 30 Abs. 3, gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung des Deckungskapitals die Barwertfaktoren der Tabelle 3 Barwertfaktoren Rentner verwendet werden. ²Bei Durchführung des Versorgungsausgleichs werden der Aufschubbetrag und die während der Aufschubzeit erworbenen Rentenpunkte neu berechnet.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Berufsunfähigkeit“ die Wörter „und der Aufschub des Altersruhegelds (§ 30 Abs. 3)“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „der Beschränkung in Satz 3“ durch die Wörter „des Ausschlusses des Anspruchs auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit“ ersetzt.

7. Nach § 53 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Während der Aufschubzeit im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 3 gilt eine Absenkung der Bewertungsprozentsätze jeweils für die nach dem Änderungszeitpunkt erfolgenden Bewertungen des Aufschubetrags sowie der während der Aufschubzeit gezahlten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen.“

8. Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Text zu Tabelle 1 wird das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

- b) Im Tabellenteil wird in der Überschrift das Wort „Alter“ jeweils durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

9. Nach Tabelle 1 wird Tabelle 1a eingefügt:

„Tabelle 1a
Umrechnung des Aufschubetrags
und der Einzahlungen in Rentenpunkte
während der Aufschubzeit
(§ 34 Abs. 9)

Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem der Aufschubbetrag verrechnet wird und die Einzahlung geleistet wurde. Hierbei gilt als Lebensalter der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Lebensalter	Bewertungsprozentsatz
66	4,7 %
67	5,0 %
68	5,4 %
69	5,9 %
70	6,5 %

10. Tabelle 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der ersten Tabelle mit den nur altersabhängigen Barwertfaktoren wird im Tabellenteil in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt; die Tabelle erhält als weitere Überschrift die Wörter „Barwertfaktoren Rentner“.

- b) In den übrigen drei Tabellen mit den alters- und geburtsjahrabhängigen Barwertfaktoren wird im Tabellenteil in der Überschrift jeweils das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt; die Tabellen erhalten jeweils als weitere Überschrift die Wörter „Barwertfaktoren Aktive“.

11. In Tabelle 4 wird im Tabellenteil in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1, 5 b und 5 c am 1. Januar 2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Rechts- und Versicherungsaufsicht) mit Schreiben A4-1235-8-27-35 vom

21. November 2024 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

München, den 22. November 2024

John Höpfner
Vorsitzender des Landesausschusses
der Bayerischen Architektenversorgung

Ausfertigungsvermerk

Der Landesausschuss der Bayerischen Architektenversorgung hat am 29. Oktober 2024 die in der Originalausfertigung wiedergegebene Satzung beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Satzung wurde in dieser Fassung vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Rechts- und Versicherungsaufsicht) mit Schreiben A4-1235-8-27-35 vom 21. November 2024 genehmigt.

Die Voraussetzungen für die Ausfertigung sind gegeben.

Zuständig für die Ausfertigung ist der Vorsitzende des Landesausschusses (Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327)).

München, den 22. November 2024

John Höpfner
Vorsitzender des Landesausschusses
der Bayerischen Architektenversorgung

4761.

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Vom 26. November 2024

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 7 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau vom 5. / 31. März 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1998, S. 199) die Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2023 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2024 Nr. 3, S. 73), durch Satzung vom 14. November 2024 bekannt. Das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz hat der Satzung mit Schreiben (E-Mail) vom 5. Oktober 2024 zugestimmt.

München, 26. November 2024

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung,
gesetzlich vertreten durch die
Bayerische Versorgungskammer

Axel Uttenreuther
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Christian Bersperger
Mitglied des Vorstands

Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Vom 14. November 2024

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der

Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327), erlässt die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995 (StAnz. Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2023 (StAnz. Nr. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 4 Nr. 1 werden nach den Wörtern „bei Mitgliedern, die“ die Wörter „Sozialleistungen beziehen, für die der Leistungsträger Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung übernimmt, insbesondere“ eingefügt und nach dem Wort „Übergangsgeld“ wird das Wort „beziehen“ gestrichen.
2. In § 22 Abs. 2 Nr. 4 wird der Halbsatz nach dem Semikolon gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Altersruhegeld“ ein Semikolon sowie die Wörter „Aufschub des Altersruhegelds“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das Altersruhegeld kann auf Antrag aufgeschoben werden, wenn bei Erreichen der Regelaltersgrenze die Mitgliedschaft im Versorgungswerk weiterhin besteht (Aufschub). ²Der Antrag ist in Textform vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu stellen; er ist unwiderruflich. ³Die Aufschubzeit beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt, und endet

1. mit dem Ersten des Monats, zu dem das Altersruhegeld beantragt wird, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Eingang des Antrages folgt,
2. spätestens zum Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt oder
3. mit dem Ersten des Monats, der auf das Ende der Mitgliedschaft folgt.

⁴Mit dem Ende der Aufschubzeit tritt der Versorgungsfall ein.“

4. In § 29 Abs. 1 werden nach den Wörtern „mit Ausnahme der Regelungen über“ die Wörter „den Aufschub (§ 26 Abs. 2) und“ eingefügt.
5. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds, des vorgezogenen und des aufgeschobenen Altersruhegelds“
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Der Rentenbemessungsfaktor beträgt 1,0000.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Eine Anpassung des Rentenbemessungsfaktors erfolgt durch Satzung insbesondere dann, wenn in der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres ein Fehlbetrag entstanden ist. ²Der Rentenbemessungsfaktor wird auf vier Nachkommastellen abgerundet und darf höchstens 1,0000 betragen. ³Er kann aus rechtlichen oder versicherungsmathematischen Gründen für mehrere Folgejahre festgelegt werden. ⁴Bei der Festlegung

des Rentenbemessungsfaktors ist insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen, die Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge der Mitglieder sowie die Veränderung der Lebenserwartung der Mitglieder zu berücksichtigen.“

- d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) ¹Zum Ende der Aufschubzeit ergibt sich das Altersruhegeld als Jahresbetrag aus der Addition des als Jahresbetrag umgerechneten Aufschubbetrags nach Satz 2 und während der Aufschubzeit erworbenen Anwartschaft nach Satz 3 bis 7. ²Der Aufschubbetrag ist der in Euro ausgewiesene Monatsbetrag, der sich entsprechend den Absätzen 1 bis 7 zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ermittelt; hierbei ist der zu diesem Zeitpunkt geltende Rentenbemessungsfaktor anzuwenden. ³Die während der Aufschubzeit erworbene Anwartschaft ist das in Euro ausgewiesene Produkt der erworbenen Rentenpunkte und des Rentenbemessungsfaktors zum Ende der Aufschubzeit. ⁴Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Bewertung des Aufschubbetrags sowie der entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen entsprechend Absatz 2 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der für den Aufschub relevante Bewertungsprozentsatz nur vom Lebensalter abhängig ist. ⁵Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 3 hervor. ⁶Beginnt die Aufschubzeit nach dem 1. Januar des Jahres, gelten abweichend von Satz 5 die Bewertungsprozentsätze der Tabelle 1 bis zum Ende des Kalenderjahres fort. ⁷Während der Aufschubzeit gelten die für Anwartschaften beschlossenen Anpassungen sowohl für die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als auch für die während der Aufschubzeit erworbenen Anwartschaften entsprechend; der Aufschubbetrag nach Satz 2 bleibt dabei unverändert.“

6. In § 32 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „bezogen“ die Wörter „oder Antrag auf Aufschub des Altersruhegelds gestellt“ eingefügt.
7. In § 36 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Befindet sich das Anrecht des Mitglieds zum Ende der Ehezeit im Aufschub im Sinne des § 26 Abs. 2, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung des Deckungskapitals die Barwertfaktoren der Tabelle 4 „Barwertfaktoren Rentner“, verwendet werden. ²Bei Durchführung des Versorgungsausgleichs werden der Aufschubbetrag und die während der Aufschubzeit erworbenen Rentenpunkte neu berechnet.“

8. § 45 a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 2026 die Regelaltersgrenze erreichen und den Beginn der Zahlung des Altersruhegeldes durch Erklärung gegenüber der Versorgungsanstalt aufgeschoben haben, gelten §§ 22 Abs. 2, 26 Abs. 2, 29 Abs. 1, 30 Abs. 9,

36, 47 und Tabelle 3 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter.“

§ 2

¹Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Nr. 2, 3, 4, 5 Buchst. a und d, 6, 7, 8, 9 und 11 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-9-19-87 vom 11. November 2024 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Landshut, 14. November 2024

Dr.-Ing. Werner Weigl
Vorsitzender des Verwaltungsrats
der Bayerischen
Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung

4762.

**Auflösung des Vereins
„Vogelfreunde Rhein-Lahn-Eck 1968 e. V.
Lahnstein“**

Der Verein „Vogelfreunde Rhein-Lahn-Eck 1968 e. V. Lahnstein“, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. März 2024 aufgelöst worden. Liquidator ist Michael Reiländer, Oberdorfstraße 24a, 56357 Nochern.

Nochern, den 3. Dezember 2024

Der Liquidator

4763.

**Auflösung des Vereins
Bundesverband der Dolmetscher und
Übersetzer (BDÜ) e. V.
Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.**

Der Verein Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e. V. Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Julia Berghaus, Mehlgasse 7, 67346 Speyer, Deutschland, anzumelden.

Speyer, den 5. Dezember 2024

Die Liquidatorin

4764.

**Auflösung des Vereins
Oldtimer-Traktoren-Club Mittelmosel e. V.**

Der Verein Oldtimer-Traktoren-Club Mittelmosel e. V. ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden. Als Liquidatoren sind bestimmt: Lothar Hein, Südstraße 1, 56858 Tellig, und Markus Dreis, Brunnenstraße 58, 56814 Bremm.

Tellig, den 5. Dezember 2024

Die Liquidatoren

4765.

**Auflösung des Carnevalvereins 1938
Worms-Hochheim e. V.**

Der Carnevalverein 1938 Worms-Hochheim e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Bärbel Rittershausen, Dreihornmühlgasse 20, 67549 Worms, anzumelden.

Worms, den 26. November 2024

Die Liquidatorin

4766.

**Auflösung des „Fördervereins
Männergesangverein Rheindürkheim e. V.“**

Der „Förderverein Männergesangverein Rheindürkheim e. V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Martina Nesbigall, An der Engelswiese 61, 67550 Worms, Werner Andres, Sommerdamm 7, 67550 Worms, Tanja Bitsch, Dammstraße 8, 67550 Worms, anzumelden.

Worms, den 6. Dezember 2024

Die Liquidatoren

4767.

**Satzung zur 23. Änderung der Satzung
der Zusatzversorgungskasse
für die Gemeinden und
Gemeindeverbände in Wiesbaden
vom 25. Juni 2002
in der Fassung der 22. Änderungssatzung
vom 6. Dezember 2023**

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden vom 25. Juni 2002 (StAnz. für das Land Hessen S. 3986, StAnz. für Rheinland-Pfalz S. 2469), zuletzt geändert durch die 22. Änderungssatzung vom 6. Dezember 2023 (StAnz. für das Land Hessen 2024/133, StAnz. für Rheinland-Pfalz 2024/26) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

- a. Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 11a Sicherstellungsverpflichtung“
- b. Die Angabe zu § 15g wird wie folgt gefasst:
„§ 15g Rentenumlage“
- c. Die Angabe zu § 15h wird wie folgt gefasst:
„15h Insolvenzsicherung“
- d. Nach der Angabe zu § 15h wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15i Kosten“
- e. Die Angabe nach der Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:
„FÜNFTER TEIL: ÜBERGANGS-VORSCHRIFTEN ZUR ABLÖSUNG DES BIS ZUM 31. DEZEMBER 2001 MÄßGEBENDEN LEISTUNGS-RECHTS“

2. In § 4 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden“ durch das Wort „Kasse“ ersetzt.

3. In § 4a Satz 1 wird die Angabe „11.“ durch das Wort „November“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden“ durch das Wort „Kasse“ ersetzt und die Wörter „für die Kassenverwaltung“ gestrichen.

5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a Sicherstellungsverpflichtung
(1) ¹Überträgt ein Mitglied Beschäftigungsverhältnisse auf einen insolvenzfähigen Dritten, der ebenfalls Mitglied der Kasse ist oder zum Zeitpunkt der Übernahme der Beschäftigungsverhältnisse wird und fällt dementsprechend gemäß § 15d ein Ausgleichsbetrag nicht an, so

9. § 47 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Eine Absenkung der Bewertungsprozentsätze gilt jeweils für nach dem Änderungszeitpunkt gezahlte Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen, deren Fälligkeit nach dem Änderungszeitpunkt liegt. ²Während der Aufschubzeit im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 3 gilt eine Absenkung der Bewertungsprozentsätze jeweils für die nach dem Änderungszeitpunkt erfolgenden Bewertungen des Aufschubbetrags sowie der während der Aufschubzeit gezahlten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen.“

10. Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Text zu Tabelle 1 wird das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
- b) Im Tabellenteil wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

11. Tabelle 3 wird wie folgt gefasst:

„Tabelle 3
Umrechnung des Aufschubbetrags und der Einzahlungen in Rentenpunkte während der Aufschubzeit (§ 30 Abs. 9)

Lebensalter	Bewertungsprozentsatz
65	4,5 %
66	4,6 %
67	4,8 %
68	5,2 %
69	5,7 %
70	6,1 %

Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem der Aufschubbetrag verrechnet und die Einzahlung geleistet wurde. Hierbei gilt als Lebensalter der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Verrentung des Aufschubbetrags sowie der Einzahlung und dem Geburtsjahr.“

12. Tabelle 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Text zu Tabelle 4 wird jeweils das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
- b) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die bis 31. Dezember 2005 erworben wurden“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
- c) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2009 erworben wurden“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
- d) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die ab dem 1. Januar 2010 erworben wurden“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
- e) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren Rentner“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

13. Im Tabellenteil der Tabelle 5 wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

bleibt das übertragende Mitglied gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 VKZVKG zur finanziellen Sicherstellung der für die Beschäftigten und ehemaligen Beschäftigten bestehenden Ansprüche und Anwartschaften für den Fall (sog. Sicherungsfall) verpflichtet, dass der Dritte aus der Zusatzversorgung ausscheidet und seine mitgliedschaftliche finanzielle Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages gemäß § 14 Absatz 5 i. V. m. §§ 15 bis 15e sowie §§ 15h und 15i gegenüber der Kasse nicht oder nicht vollständig erfüllt (Sicherstellungsverpflichtung).²Insolvenzfähigkeit liegt vor, wenn über das Vermögen des die Beschäftigungsverhältnisse übernehmenden Mitglieds ein Insolvenzverfahren zulässig ist; Insolvenzunfähigkeit liegt vor, wenn ein Insolvenzverfahren unzulässig ist (vgl. § 12 Absatz 1 Insolvenzordnung).³Eine Sicherstellungsverpflichtung besteht in dem Umfang nicht, in dem das übernehmende Mitglied eine Sicherheit gemäß § 11 Absatz 3 i. V. m. § 15h beibringt.

(2)¹Das die Beschäftigungsverhältnisse übertragende Mitglied kann seine Sicherstellungsverpflichtung gemäß Absatz 1 erfüllen durch

- a) die Vereinbarung einer laufenden Zahlung nach dem Ausscheiden des die Beschäftigungsverhältnisse übernehmenden Mitglieds aus der Kasse gemäß § 15g für die Dauer des Bestehens von dem übertragenden Mitglied insoweit zuzuordnenden Ansprüchen und Anwartschaften aus dieser Mitgliedschaft (Rentenumlage) oder
- b) die Bestellung von Sicherheiten gemäß § 15h zugunsten der Kasse, wobei im Hinblick auf den Umfang der Sicherheitsbestellung nachfolgender Absatz 3 zu beachten ist.

²Die Vereinbarung einer Rentenumlage gemäß Buchstabe a) ist bereits bei Übertragung von Beschäftigungsverhältnissen zulässig; die Bestellung einer Sicherheit gemäß Buchstabe b) muss Zug um Zug mit der Übertragung der Beschäftigungsverhältnisse erfolgen.

(3)¹Der Umfang der Sicherstellungsverpflichtung durch die Bestellung einer Sicherheit gemäß vorstehendem Absatz 2 Buchstabe b) in Verbindung mit § 15h richtet sich nach dem Zeitpunkt der Übertragung der Beschäftigungsverhältnisse in entsprechender Anwendung des gemäß § 15f ermittelten und gemäß den nachfolgenden Sätzen 2 bis 4 fortzuschreibenden Teilausgleichsbetrags.²Für die Dauer der Mitgliedschaft des übernehmenden Mitglieds wird der zu besichernde Teilausgleichsbetrag jährlich in dem Umfang erhöht, welcher der durchschnittlichen Entgeltynamik entspricht.³Die durchschnittliche Entgeltynamik wird auf der Grundlage des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der durchschnittlichen Bruttoverdienste für öffentliche und persönliche Dienstleistungen berechnet.⁴Näheres regelt hierzu die Anlage zu dieser Satzung mit der Überschrift „Anlage zu §§ 11a, 15g der Satzung der ZVK für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden“.⁵Soweit der auf diese Weise dynamisierte Teilausgleichsbetrag 10 % über dem Wert der nach Satz 1 bestellten Sicherheit liegt, kann die Kasse eine dem fortgeschriebenen Teilausgleichsbetrag entsprechende Ausweitung der Sicherheit verlangen.⁶§ 15i und § 15 Absatz 3 gelten für das die Beschäftigungsverhältnisse übertragende Mitglied entsprechend.

(4)¹Die Vereinbarung einer Rentenumlage ist auch als zusätzliche Bedingung im Sinne des § 11 Absatz 3 dann möglich, wenn keine Übertragung von Beschäftigungsverhältnissen stattgefunden hat, die Voraussetzungen nach § 11 Absatz 1 und Absatz 2 allerdings erfüllt sind.²Vereinbart die Kasse mit einem Mitglied eine Rentenumlage, so gilt § 15g entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ausgangsjahr und die entsprechende Entgeltsumme zur Ermittlung des Umlageausfalls in der Vereinbarung zwischen dem Mitglied und der Kasse gemeinsam festgelegt werden.“

6. In § 13 Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „500,00 €“ durch die Angabe „2 000,- Euro“ ersetzt.
7. In § 14 Absatz 5 wird die Angabe „§§ 15g und 15h“ durch die Angabe „§§ 15h und 15i“ ersetzt.
8. In § 15a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) werden die Angabe „05.“ durch das Wort „Mai“ ersetzt und die Angabe „1“ vor den Wörtern „zur Anwendung“ sowie die dazugehörige Fußnote mit dem Wortlaut „Die Satzung in der Fassung der 46. Änderung vom 22.05.2002 finden Sie auf unserem Mitgliederportal oder kann auf Anfrage übermittelt werden.“ gestrichen.
9. In § 15e Absatz 6 Buchstabe b) wird die Angabe „§15g“ durch die Angabe „§15h“ ersetzt.
10. § 15g wird wie folgt gefasst:
„§ 15g Rentenumlage

(1)¹Die Rentenumlage zum Zwecke der Erfüllung der Sicherstellungsverpflichtung gemäß § 11a stellt den finanziellen Ausgleich des die Beschäftigungsverhältnisse übertragenden Mitglieds gegenüber der Umlagegemeinschaft des Abrechnungsverbandes I dafür dar, dass nach Ausscheiden des insolvenzfähigen und die Beschäftigungsverhältnisse übernehmenden Mitglieds zukünftig für bestehende und/oder neu anzumeldende Beschäftigte keine Umlagezahlungen mehr erfolgen und kein oder kein vollständiger finanzieller Ausgleich nach § 15 ff. gezahlt wird, während die auf der Umlagegemeinschaft der Kasse lastenden Verpflichtungen aus unverfallbaren Anwartschaften und Ansprüchen der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten weiterhin zu erfüllen sind.²Die Höhe der Rentenumlage eines Jahres entspricht der von der Kasse im jeweils vorausgehenden Kalenderjahr geleisteten Rente gemäß Absatz 2 und ist begrenzt auf den dynamisierten Umlageausfall des Vorjahres gemäß Absatz 3; sie ist nach Absatz 7 nur in dem Umfang zu zahlen, in dem das ausgedehnte Mitglied seiner Verpflichtung gemäß § 14 Absatz 5 i. V. m. §§ 15 bis 15e sowie §§ 15h und 15i zur Erbringung des finanziellen Ausgleichs nicht nachkommt.³Die Vereinbarung einer Rentenumlage ist auch in den Fällen zulässig, bei denen die Übertragung der Beschäftigungsverhältnisse bereits stattgefunden hat, das übertragende Mitglied die Sicherstellungsverpflichtung nicht oder nicht mehr durch Beibringung einer Sicherheit nach § 11a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) erfüllt und das übernehmende Mitglied keine oder eine nicht ausreichende Sicherheit gemäß § 11 Absatz 3 i. V. m. § 15h beibringt.

(2) Die als Grundlage zur Bestimmung der Rentenumlage des laufenden Jahres heranzuziehende, geleistete Rente entspricht der von der Kasse zur Erfüllung der Ansprüche der Betriebsrentenberech-

tigten des die Beschäftigungsverhältnisse übernehmenden Mitglieds tatsächlich im Vorjahr geleisteten Zahlungen (Renten, Rentenabfindungen) zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2 v. H. der Zahlungen.

(3)¹Der die Höhe der Rentenumlage begrenzen Umlageausfall wird ermittelt, indem für die übertragenen Beschäftigungsverhältnisse die Zusatzversorgungspflichtige Entgeltsumme im Vorjahr der Übertragung entsprechend der jeweiligen Jahresmeldung ermittelt wird (Ausgangsjahr).²Werden Beschäftigungsverhältnisse übertragen, für die im Vorjahr satzungsgemäß und lediglich vorübergehend keine Entgeltsummen gemeldet wurden, so tritt diejenige Entgeltsumme, die zuletzt gemeldet wurde, an die Stelle des Vorjahreswertes, sofern nicht die im ersten Jahr nach der Übertragung für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis gemeldete Entgeltsumme niedriger ist.³Die Entgeltsumme aus dem Ausgangsjahr wird auf der Grundlage des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der durchschnittlichen Bruttoverdienste für öffentliche und persönliche Dienstleistungen dynamisiert.⁴Näheres regelt hierzu die Anlage zu dieser Satzung mit der Überschrift „Anlage zu §§ 11a, 15g der Satzung der ZVK für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden“.⁵Für die so ermittelte dynamisierte Entgeltsumme wird unter Anwendung des für das jeweilige Kalenderjahr gemäß § 60 geltenden Gesamtfinanzierungssatzes (inkl. Sanierungsgeld) der Betrag ermittelt, der bei Fortsetzung der Mitgliedschaft durch das übernehmende Mitglied für die übertragenen Beschäftigungsverhältnisse entrichtet worden wäre.⁶Der nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelte Betrag stellt den Umlageausfall dar und ist für die Dauer des Sicherstellungszeitraums nach Absatz 5 durch das Mitglied, das die Beschäftigungsverhältnisse übertragen hat, nach Maßgabe des Absatzes 7 zu zahlen.

(4)¹Hat die Übertragung der Beschäftigungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Rentenumlage bereits stattgefunden und lässt sich die Entgeltsumme des Ausgangsjahres nicht mehr ermitteln, legen die Kasse und die beteiligten Mitglieder in der Vereinbarung über die Rentenumlage gemeinsam das Ausgangsjahr und die entsprechende Entgeltsumme des Ausgangsjahres fest.²Hat die Übertragung von Beschäftigungsverhältnissen zum Zeitpunkt der Vereinbarung noch nicht stattgefunden, so sind sämtliche Werte aus dem Bestand zu ermitteln, der von dem die Beschäftigungsverhältnisse übertragenden Mitglied als zu übertragender Bestand mitgeteilt wird; § 15c gilt entsprechend.

(5) Die Dauer der Zahlung der Rentenumlage ist beschränkt auf den Zeitraum, während dem die Kasse Rentenleistungen aus unverfallbaren Anwartschaften und Ansprüchen der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten des übernehmenden Mitglieds zu leisten hat, längstens jedoch auf 40 Jahre ab der Zahlung der ersten Rentenumlage.

(6)¹Auf Verlangen des die Beschäftigungsverhältnisse übertragenden Mitglieds erteilt die Kasse auch vor Ausscheiden des übernehmenden Mitglieds aus dem Abrechnungsverband I Auskunft über die Höhe (Absatz 3) einer Rentenumlage.²Maßgeblich für die Berechnung ist das Jahr, das dem Verlangen vorausgeht.

(7) ¹Die Kasse teilt dem die Beschäftigungsverhältnisse übertragenden Mitglied das Ausscheiden des übernehmenden Mitglieds aus dem Abrechnungsverband I sowie den Zeitpunkt des Ausscheidens unverzüglich nach Bekanntwerden in Textform mit. ²Hat das ausgeschiedene Mitglied die Voraussetzungen für die Wahl des Erstattungsmodells nach § 15e durch Beibringung einer Sicherheit nach § 15h erfüllt und das Erstattungsmodell gewählt, teilt die Kasse das dem übertragenden Mitglied ebenfalls unverzüglich nach Bekanntwerden mit. ³Die fehlende oder nicht vollständige Zahlung des gemäß § 14 Absatz 5 i. V. m. §§ 15 bis 15e sowie §§ 15h und 15i fälligen finanziellen Ausgleichs innerhalb der Zahlungsfrist nach § 15 Absatz 2 Satz 2 teilt die Kasse dem übertragenden Mitglied innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Zahlungsfrist nach § 15 Absatz 2 Satz 2 in Textform mit. ⁴Gleichzeitig übermittelt die Kasse die Höhe der ersten zu zahlenden Rentenumlage, den Zeitpunkt der Fälligkeit sowie den voraussichtlichen Zeitraum nach Absatz 5, für den weitere Rentenumlagezahlungen zu leisten sind. ⁵Stichtag für die Ermittlung der jährlich zu zahlenden Rentenumlage ist der Tag, der dem Datum des Ausscheidens des übernehmenden Mitglieds aus dem Abrechnungsverband I entspricht. ⁶Die Kasse teilt dem übertragenden Mitglied in jedem nachfolgenden Jahr zum Stichtag nach Satz 5 die jeweilige Höhe der nach Maßgabe des Absatzes 3 ermittelten Rentenumlage für die Dauer des Zahlungszeitraums nach Absatz 5 in Textform mit. ⁷Die Rentenumlage ist durch das übertragende Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Kasse zu zahlen. ⁸Wurde der finanzielle Ausgleich nach §§ 15 ff. teilweise erbracht, sind die nach Absatz 3 ermittelten Zahlungen in dem Verhältnis zu reduzieren, das der Höhe des gezahlten zu dem nach § 15a fälligen Ausgleichsbeitrag entspricht. ⁹Die Kasse wird die Rentenumlage in dem Verhältnis reduzieren, das den vom ausgeschiedenen Mitglied zum Fälligkeitstermin erbrachten Zahlungen zu den zu diesem Termin nach § 15a Absatz 5 mitgeteilten Ausgleichsbeitrag entspricht. ¹⁰Zahlungen des ausgeschiedenen Mitglieds, die nach der Zahlungsfrist eingehen, werden mit dem Zinssatz nach § 15b Absatz 4 auf den Fälligkeitstag abgezinst und nur in dieser Höhe für die anteilige Minderung der Rentenumlage berücksichtigt.“

11. Die §§ 15g und 15 h werden die §§ 15h und 15i.
12. In § 19 Absatz 5 Satz 1 und Satz 4 wird jeweils die Angabe „12.“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
13. Dem § 45 Absatz 1 werden folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:

„⁴Die Kasse fordert die für die Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und die Berechnung der Betriebsrente erforderlichen Daten ab dem 1. Januar 2025 elektronisch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung an. ⁵Dies gilt nach Rentenbeginn auch für die Prüfung des Anspruchs auf Betriebsrente dem Grunde und der Höhe nach. ⁶Soweit eine elektronische Datenübertragung der erforderlichen Daten nicht möglich ist, besteht die Verpflichtung nach Satz 2 insoweit fort. ⁷Die Kasse informiert die Betriebsrentenberechtigten über die elektronische Datenübertragung.“

14. In § 55 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „10.“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.
15. In § 62 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „04.“ durch das Wort „April“ ersetzt.
16. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „12.“ durch das Wort „Dezember“ und die Angabe „01.“ vor der Angabe „2002“ durch das Wort „Januar“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 wird die Angabe „12.“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
17. In der Überschrift nach § 68 wird die Angabe „12.“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
18. In § 76 Satz 1 wird die Angabe „12.“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
19. In § 78 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) werden die Angabe „10.“ durch das Wort „Oktober“ und die Angabe „12.“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
20. In § 79 wird in der Überschrift die Angabe „§ 15h“ durch die Angabe „§ 15i“ ersetzt.
21. In § 80 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „12.“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
22. In „Siebter Teil: Anlagen“ wird der Anlage „Anlage zu §§ 15a bzw. 59a, 59b, 59e und 59f der Satzung der ZVK für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden“ folgende Anlage vorangestellt:

„Anlage zu §§ 11a, 15g der Satzung der ZVK für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

Auswahl der Indexwerte aus der Datenbank des Statistischen Bundesamtes

Die Entgelttdynamik nach §§ 11a Absatz 3, 15g Absatz 3 wird auf Grundlage der durch das Statistische Bundesamt in der Genesis Datenbank (aktuell abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/>) veröffentlichten Daten zur Verdienstentwicklung ermittelt.

Maßgeblich sind die veröffentlichten „Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet / Neue Länder, Monate, Wirtschaftszweige“.

Der entsprechende Index wird derzeit im Kapitel 6 „Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch“ und dort in der Unterauswahl

62 Verdienste, Arbeitskosten (EVAS-Nr. 62231)
 622 Tarifverdienste
 62231 Monatlicher Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten
 62231-0002 Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit:
 Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Monate, Wirtschaftszweige
 genannt.

Innerhalb der alleine maßgeblichen „Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Monate, Wirtschaftszweige“ ist folgende Auswahl zu treffen:

- ausschließlich „früheres Bundesgebiet“ (derzeit: Feldcode DINSGF früheres Bundesgebiet/Neue Länder);
- ausschließliche Heranziehung der „tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlungen“ (derzeit: Feldcode VST073);
- Auswahl alleine der Branche „Öffentliche und persönliche Dienstleistungen“ (derzeit: Feldcode WZ08C7, Branche WZ08-O-01);

- Auswahl der maximal verfügbaren Datenmenge in zeitlicher Hinsicht (derzeit: Feldcode Jahr und Monat).

Ermittlung der Indexwerte

Aus den für jeden Monat dargestellten Indexwerten ist durch Addition der zwölf Werte eines Kalenderjahres und Division durch zwölf der jeweilige Jahreswert zu ermitteln.

Bis zur Veröffentlichung dieser Anlage ergeben sich dementsprechend folgende Werte:

Früheres Bundesgebiet	
WZ08-O-01 Öffentliche und persönliche Dienstleistungen	
Jahr	Durchschnittlicher jährlicher Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlungen/ Entgelttdynamik
2010	78,23333
2011	79,61667
2012	81,59167
2013	83,35833
2014	85,85000
2015	87,55000
2016	89,35000
2017	91,78333
2018	94,20833
2019	97,30000
2020	100,00833
2021	101,24167
2022	103,44167
2023	106,29167

Ermittlung der Entgelttdynamik in %

Die jährliche Entgelttdynamik in Prozent wird ermittelt, indem der durchschnittliche Jahresindex für ein Berechnungsjahr durch den Index des Vorjahres geteilt wird, die Zahl 1 abgezogen und das Ergebnis mit 100 multipliziert wird.

Für die vorgenannten Indexwerte ergibt sich demnach folgende Entgelttdynamik:

Jahr	Entgelttdynamik in %
2011	1,77 %
2012	2,48 %
2013	2,17 %
2014	2,99 %
2015	1,98 %
2016	2,06 %
2017	2,72 %
2018	2,64 %
2019	3,28 %
2020	2,78 %
2021	1,23 %
2022	2,17 %
2023	2,76 %

Die Indexwerte und die Entgelttdynamik in Prozent werden jeweils kaufmännisch auf zwei Stellen hinter dem Komma genau gerundet.

Ermittlung der dynamisierten Entgeltsumme

Die durch das Mitglied gemeldete Entgeltsumme des Ausgangsjahres wird durch den durchschnittlichen jährlichen Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlungen, der für das Ausgangsjahr ermittelt wurde, geteilt und anschließend mit dem durchschnittlichen jährlichen Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlungen, der für das Ermittlungsjahr ermittelt wurde, multipliziert.

Die so veränderte Entgeltsumme stellt die dynamisierte Entgeltsumme dar. Die Entgeltsummen werden jeweils kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Rechenbeispiel: Ermittlung der dynamisierten Entgeltsumme für das Jahr 2023 auf Grundlage einer gemeldeten Entgeltsumme von 1 Million Euro im Ausgliederungsjahr 2013:

$$1.000.000/83,36*106,29 = 127.5071,97 \\ \text{gerundet } 1.275.072 \text{ Euro}$$

Umbasierung

Das Statistische Bundesamt weist Indexveränderungen aus, indem ausgehend von 100 % die relativen Veränderungen angegeben werden. In regelmäßigen Abständen wird das Basisjahr (= Ausgangsjahr) geändert. In diesem Fall werden die Indizes entsprechend angepasst. Das bedeutet, dass die Indexwerte auf das neue Basisjahr umzurechnen sind, in dem die vorliegenden Werte durch den bisherigen Indexwert für das bisherige Basisjahr geteilt und mit dem neuen Indexwert für das bisherige Basisjahr multipliziert werden (sog. Umbasierung).“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach der Veröffentlichung in dem Staatsanzeiger für das Land Hessen und in dem Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Beschlossen durch den Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden unter dem 9. Oktober 2024.

Genehmigungen:

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Genehmigt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit Erlass vom 25. November 2024;

Geschäftszeichen: IV 4 - 41g03.05

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Genehmigt mit Erlass vom 22. Oktober 2024;

Geschäftszeichen: III-039-f-04#003

Stellenausschreibungen

4768.

Beim LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT RHEINLAND-PFALZ (LfDI) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle

als **Jurist oder Informationswissenschaftler (m / w / d)**

für die Betreuung eines Datenschutz-Sandbox-Projektes in

Zusammenarbeit mit der Universität Bayreuth zu besetzen. Projektbedingt ist das Arbeitsverhältnis für die Dauer von 36 Monaten befristet. Die Vergütung erfolgt bis Entgeltgruppe 13 TV-L.

Nähere Informationen finden Sie unter www.karriere.rlp.de oder unter www.datenschutz.rlp.de.

4769.

In der STAATSKANZLEI DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet auf zwei Jahre in der Abteilung 1 „Zentralabteilung“ im Referat 214 „Protokoll, Veranstaltungen, Orden und Ehrenzeichen“

eine Stelle als **Sachbearbeitung (w / d / m) im zentralen Veranstaltungsmanagement**

in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Bewerberinnen und Beamte des dritten Einstiegsamts Fachrichtung „Verwaltung und Finanzen“ im Wege der Abordnung sowie vergleichbare Beschäftigte, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder einen Bachelorstudiengang Verwaltung oder Verwaltungsbetriebswirtschaft, Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre Schwerpunkt Eventmanagement bzw. vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen beruflich erworben und ein (Fach-)Hochschulstudium mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen haben.

Die Bewerbungsfrist läuft bis **8. Januar 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4770.

Bei dem LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist ab sofort eine unbefristete Vollzeitstelle

im **Vorzimmer des Präsidenten (m / w / d)**

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst klassische Vorzimmerarbeiten (Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben) sowie alle Aufgaben, welche nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Geschäftsstelle eines Senats obliegen.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und erfolgt bei Einstellung zunächst in Entgeltgruppe 5 TV-L. Wenn nach erfolgreicher Einarbeitung alle Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung übertragen werden können, werden die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe 9a TV-L erfüllt, sodass eine entsprechende Eingruppierung erfolgt.

Bewerbungsfrist läuft bis **20. Dezember 2024**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de

4771.

Zur Unterstützung unseres Teams am DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM RHEINHESSEN-NAHE-HUNSRÜCK am Dienort SIMMERN ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Bachelor bzw. Dipl.-Ing. (FH) (m / w / d) der Fachrichtung Regionalmanagement, Geowissenschaften, Umwelplanung, Verwaltungswissenschaften oder vergleichbare Studiengänge

unbefristet in Vollzeit, Entgeltgruppe 11 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), zu besetzen. Bei bereits bestehendem Beamtenverhältnis kann dieses im Rahmen einer Versetzung fortgeführt werden.

Bewerbungsfrist: **31. Dezember 2024**.

Nähere Informationen zu Aufgaben und Anforderung sind unter <https://www.dlr.rlp.de/DLR-RLP/SERVICE/Stellenangebote> zu ersehen.

4772.

Bei der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD Nord) sind in der Abteilung 3, Referat 33 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz MONTABAUR - zum nächstmöglichen Zeitpunkt

mehrere unbefristete Ingenieurstellen (m / w / d), Fachrichtung Bauingenieurwesen, Hydrologie, Umweltingenieurwesen oder eines vergleichbaren Studiengangs

zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigungsverhältnis (bis Entgeltgruppe 11 TV-L). Die Stellen bieten zudem die Möglichkeit, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis zu schaffen.

Die Bewerbungsfrist endet am **12. Januar 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung sowie die Möglichkeit, sich online zu bewerben, finden Sie unter [Interamt bzw. unter sgdNord.rlp.de/stellenangebote](http://Interamt.bzw.unter.sgdNord.rlp.de/stellenangebote).

4773.

Bei der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD Nord) sind in der Abteilung 2 - Gewerbeaufsicht - zwei unbefristete Vollzeitstellen

einer / eines **Bachelor of Science oder Diplom-Ingenieurinnen (FH) / Diplom-Ingenieure (FH) (m / w / d) der Studienfachrichtungen Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, Umweltschutz, Arbeitssicherheit oder vergleichbarer Studiengänge**

in Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht KOBLENZ - zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt mit dem Ziel der Übernahme in ein Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 10 LBesG). Die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein. Abhängig von den persönlichen Voraussetzungen erfolgt zuvor

die Einweisung in die Aufgaben des Gewerbeaufsichtsdienstes in einem Beschäftigungsverhältnis (Entgeltgruppe E 10) nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Die Bewerbungsfrist endet am **5. Januar 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.sgd nord.rlp.de.

4774.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD sucht für ihre Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz KAISERSLAUTERN

eine Diplom-Ingenieurin (FH) / einen Diplom-Ingenieur (FH) oder Bachelor (m / w / d) der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen o. ä.

als technische Sachbearbeiterin oder technischen Sachbearbeiter im Arbeitsbereich Gewässergüte, Abwasser.

Entgeltgruppe 11 TV-L.

Bewerbungsfrist: **5. Januar 2025**.

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/>.

4775.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD sucht für ihre Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz KAISERSLAUTERN

eine Geowissenschaftlerin / einen Geowissenschaftler (m / w / d)

als technische Sachbearbeiterin oder technischen Sachbearbeiter im Arbeitsbereich Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers.

Entgeltgruppe 10 TV-L.

Bewerbungsfrist: **5. Januar 2025**.

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/>.

4776.

LANDESAMT FÜR STEUERN
Die FINANZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

je eine / einen IT-Spezialistin / IT-Spezialisten (m / w / d) in der Steuerfahndung

bei dem FINANZAMT KOBLENZ.

Um diese Stelle können sich Bachelor of Science (m / w / d) der Fachrichtung Informatik oder Interessentinnen / Interessenten mit einem vergleichbaren Abschluss bewerben.

Bewerbungsfrist: **3. Januar 2025**.

Detaillierte Informationen über die zu besetzenden Stellen finden Sie im Internet unter www.fin-rlp.de/jobs unter der Rubrik „Stellenangebote“.

4777.

Wir, das LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Dauer

eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter (m / w / d)

in der Liegenschaftsverwaltung (bis Entgeltgruppe 3 TV-L) in Teilzeit (50 %) im Referat 12, Haushalt und Innere Dienste am Standort TRIER (**Kennziffer: LUA - 2024/079-Ad**).

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden Sie die Stellenausschreibungen unter <https://interamt.de> und <https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Ralf Kremer, Tel.: 0651 1446-166.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns gerne Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung **bis zum 12. Januar 2025** online auf

www.interamt.de
(Interamt-Stellen-ID = 1230441)

ein.

4778.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 4 „Soziales / Vergütungs- und Budgetangelegenheiten“, dort im Referat 41 „Grundsatzangelegenheiten Eingliederungshilfe“, am Dienort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Referentin / Referent (m / w / d).

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 12 TV-L bzw. im Beamtenverhältnis Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 13 LBesG.

Bewerbungsfrist: **27. Dezember 2024**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de und auf unserer Homepage <https://lsjv.rlp.de/de/landesamt/karriere/stellenangebote/>.

4779.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Zentralabteilung im Referat 12 „Personal und Organisation“ am Dienort MAINZ oder KOBLENZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Personalreferent / in (m / w / d).

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 12 TV-L. Bei Beamtinnen und Beamten Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 13.

Ende der Bewerbungsfrist ist am **3. Januar 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4780.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 4 „Soziales / Vergütungs- und Budgetangelegenheiten“, dort im Referat 41 „Grundsatzangelegenheiten Eingliederungshilfe“, am Dienort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d) „Vertragsrecht“.

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L.

Bewerbungsfrist: **3. Januar 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de und auf unserer Homepage <https://lsjv.rlp.de/de/landesamt/karriere/stellenangebote/>.

4781.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Zentralabteilung, dort im Referat 11, Innerer Dienst am Dienort TRIER zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Teilzeit (50 %) zu besetzen:

Pförtnerin / Pförtner (m / w / d).

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 3 TV-L.

Ende der Bewerbungsfrist ist am **3. Januar 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4782.

LANDESBETRIEB LIEGENSCHAFTS- UND BAUBETREUUNG

Ob Ministerien oder Krankenhäuser, Kasernen oder militärische Flughäfen, Forschungsbauten für Universitäten und Hochschulen, Spezialimmobilien für Polizei und Justiz oder der Erhalt von Burgen und Schlössern: Wir sind die Bau- und Immobilienexperten für das Land Rheinland-Pfalz. Unsere rund 1400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreuen und optimieren ein umfangreiches Immobilienportfolio. An landesweit acht Standorten setzen wir Bau- und Sanierungsprojekte für das Land, den Bund, die NATO und die US-Gaststreitkräfte um. Gestalten Sie mit uns Ihr Land - wir bauen auf Sie!

Verstärken Sie unsere Niederlassung in MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt als:

Niederlassungsleiterin / Niederlassungsleiter (m / w / d)

Unbefristet; Vollzeit

Ihre Aufgaben

Organisatorische und personelle Leitung der Niederlassung mit ihren rund 150 Bediensteten, insbesondere:

- Entwicklung und Festlegung der strategischen Ausrichtung der Niederlassung im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung

- Wertschätzende Führung des Personals und Unterstützung bei deren Entwicklung
- Verantwortung für den reibungslosen Ablauf bei großen und bedeutenden Bauprojekten
- Definition von Zielen und Priorisierung von Aufgaben
- Sicherstellung der wirtschaftlichen und fachlichen Qualität der Arbeitsergebnisse der Niederlassung

Ihr Profil

- Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (universitäres Diplom / Master) einer ingenieurmäßigen Fachrichtung oder vergleichbare Qualifikation
- Laufbahnbefähigung für das 4. Einstiegsamt in der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik durch ein erfolgreich abgeschlossenes Referendariat oder vergleichbare Lebens- und Berufserfahrung
- Führungserfahrung in der Leitung einer staatlichen Bauniederlassung
- Hohe Verwendungsbreite durch Wahrnehmung verschiedener Positionen in einer Hochbauverwaltung oder in einem öffentlichen Unternehmen
- Erfahrung mit großen Bauprojekten im Bereich des Bundes- und Landesbaus
- Führungsfähigkeit, Teamfähigkeit, Planungs- und Organisationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen

Unsere Benefits

- Work-Life-Balance: durch flexible Arbeitszeiten, Teilzeitmodelle und Homeoffice
- Gesundheitsmanagement: durch Betriebssportgruppen, Sportfeste und arbeitsmedizinische Angebote
- Weiterbildung: vielfältige Angebote zur Vertiefung von Fach- und Methodenkompetenzen
- Weiterentwicklung: vielseitige Karriereperspektiven und Möglichkeiten für den Wechsel in andere Aufgabenbereiche
- Absicherung: Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit betrieblicher Altersvorsorge
- Vergütung: nach Entgeltgruppe 15 Ü TV-L bzw. Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage (A 16 Z) LBesG, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte (m / w / d) ab der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte ab der Entgeltgruppe 15 TV-L.

Senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung **unter Angabe der Kennziffer LZ 48/24** in einer PDF-Datei (max. 5 MB) **bis zum 31. Dezember 2024** über unser Bewerbungsformular.

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an Susanne Winterer: Telefon 06131 20496-79 oder E-Mail an Personal.Zentrale@LBBnet.de.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre Unterlagen unverzüglich gelöscht (Art. 17 DSGVO).

Das Land Rheinland-Pfalz beschäftigt viele Menschen in sehr unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und mit ganz unterschiedlichen

Qualifikationen. Wir fördern aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen und wünschen uns ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Sie werden bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bei entsprechender Eignung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt. Sehr gute Rahmenbedingungen, um berufliche und familiäre Aufgaben zu vereinbaren, wie zum Beispiel moderne Arbeitszeitmodelle und weitreichende Gleitzeitregelungen, gewährleisten wir, im Rahmen der dienstlichen und organisatorischen Möglichkeiten. Eine Reduzierung der Regelarbeitszeit ist grundsätzlich in geringem Umfang möglich. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen bei der ausgeschriebenen Position im Rahmen der dienstlichen und organisatorischen Möglichkeiten entsprochen werden kann. Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeiten erworben wurden, werden bei der Beurteilung der Qualifikation im Rahmen des § 8 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt.

4783.

Im POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ ist im GESCHÄFTSBEREICH DER POLIZEIDIREKTION BAD KREUZNACH bei der POLIZEIINSPEKTION BAD KREUZNACH die Stelle einer

Dienstgruppenleitung (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerben können sich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ab Besoldungsgruppe A 10.

Bewerbungsfrist: **29. Dezember 2024.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4784.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, POLIZEIDIREKTION LUDWIGSHAFEN, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgend genannte zwei Stellen zu besetzen:

Leiterin / Leiter einer Dienstgruppe (w / m / d)

bei der Polizeiinspektion Frankenthal

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe A 10 möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 25. Dezember 2024** an

pprheinpfalz.bewerbung-beamtenstellen@polizei.rlp.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie hier: <https://s.rlp.de/EhfnZ75>

4785.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ / KRIMINALDIREKTION KAISERSLAUTERN, Kriminalinspektion 3 ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

Abwesenheitsvertretung der Kommissariatsleitung (m / w / d) in Verbindung mit der Leitung des Fachbereichs „Analyse und Auswertung“ im Kommissariat 35 - Datenmanagement / Finanzermittlungen - (Herausgehobene Sachbearbeitung)

zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **27. Dezember 2024.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4786.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ / POLIZEIDIREKTION MAYEN ist zum 1. März 2025 zunächst kommissarisch und mit Wirkung vom 1. Mai 2025 endgültig folgende Funktionsstelle zu besetzen:

Leitung der Polizeiinspektion Adenau (m / w / d).

Bewerben können sich ausschließlich rheinland-pfälzische Polizeibeamte (m / w / d) der Schutzpolizei mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt ab der Besoldungsgruppe A 12, soweit die in der Ausschreibung aufgeführten Bewerbungsvoraussetzungen gegeben sind, **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

4787.

FEUERWEHR- UND KATASTROPHENSCHUTZAKADEMIE RHEINLAND-PFALZ

In dem zum 1. Januar 2025 neu gegründeten LANDESAMT FÜR BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ ist zum selbigen Zeitpunkt die Stelle

der Abteilungsleitung (m / w / d) Infrastruktur und Technik

am Dienort KOBLENZ zu besetzen.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 11. Juli 2024 das Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz beschlossen. Das Landesamt nimmt ab dem 1. Januar 2025 Aufgaben des Landes auf den Gebieten des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes sowie der zivilen Verteidigung im Geschäftsbereich des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums wahr, die dem Land aufgrund des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und anderer Gesetze übertragen worden sind und ggf. zukünftig übertragen werden. Hierzu gehören u. a. die Bereiche resiliente Vorsorge- und Notfallplanung, Lage- und Risikomanagement, Infrastruktur und Technik sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung im Brand- und Katastrophenschutz.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des vierten Einstiegsamtes der

Fachrichtung Polizei und Feuerwehr (ehemals höherer feuerwehrtechnischer Dienst) sowie vergleichbare Beschäftigte.

Detaillierte Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie auf dem Karriereportal der Landesregierung (www.karriere.rlp.de) oder auf der Homepage der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz (www.lfka.rlp.de).

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, so reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen **bis spätestens zum 29. Dezember 2024** über folgendes Bewerbungsformular ein:

<https://bks-portal.rlp.de/lfka/bewerbung-al-t>

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: personal@lfka.rlp.de,
Tel.: 0261 9729-1011.

4788.

FEUERWEHR- UND KATASTROPHENSCHUTZAKADEMIE RHEINLAND-PFALZ

Im künftigen LANDESAMT FÜR BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Teilzeit zu besetzen:

mehrere länger befristete Stellen von Hilfskräften in der Küche (m / w / d).

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 3 TV-L.

Zu Ihren Aufgaben gehören die Unterstützung der Küchenleitung bei der Vor- und Zubereitung der Mahlzeiten und deren Ausgabe, Bedienung der Küchenmaschinen, Tätigkeiten in der Spülküche sowie Reinigungsarbeiten des Geschirrs, des Speisesaals, der Küchengerätschaften und des Inventars.

Zu Ihren persönlichen Stärken zählen neben der Einsatzfreude das Qualitätsbewusstsein, das Organisationsgeschick und die Kreativität. Zudem treten Sie freundlich auf und haben ein gepflegtes Erscheinungsbild. Außerdem sind Sie belastbar, teamfähig, flexibel und daher bereit, auch bei Wochenend- und / oder Abendveranstaltungen Dienst zu tun.

Die Ausschreibungsfrist endet **am 16. Dezember 2024**.

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.lfka.rlp.de.

4789.

FB 08 Physik, Mathematik und Informatik / Institut für Mathematik der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Akademische*r Rat / Rätin (m / w / d) als Lehrkraft für besondere Aufgaben

in Vollzeit (100 %) - A 13 LBesG - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 330-2024**

Bewerbungsfrist: **9. Januar 2025**.

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

4790.

FB 09 Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften / Institut für Geowissenschaften / Dynamik der Festen Erde / Geophysik und Geodynamik der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in (m / w / d)

- **Seismolog*in / Geophysiker*in**

in Vollzeit (100 %) - EG 13 TV-L - 1. April 2025 - befristet - **Kenn-Nr.: 327-2024**

Bewerbungsfrist: **5. Januar 2025**.

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

4791.

FB 08 Physik, Mathematik und Informatik / Institut für Informatik / Arbeitsgruppe Didaktik der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in (m / w / d)

in Teilzeit (50 %) - EG 13 TV-L - ab sofort - befristet - **Kenn-Nr.: 326-2024**

Bewerbungsfrist: **5. Januar 2025**.

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

4792.

Hochschule für Musik an der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Lehrkraft für besondere Aufgaben (m / w / d) im Fach Musiktheorie

in Teilzeit (50 %) - EG 13 at - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 321-2024**

Bewerbungsfrist: **6. Januar 2025**.

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

4793.

FB 08: Physik, Mathematik und Informatik / Institut für Kernphysik der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Verwaltungsmitarbeiter*in - Assistenz (m / w / d)

in Teilzeit (50 %) - EG 9a TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 331-2024**

Bewerbungsfrist: **10. Januar 2025**.

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

4794.

FB 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften / Dekanat FB 03 der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Verwaltungsmitarbeiter*in (m / w / d)

in Vollzeit (100 %) - EG 8 TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 332-2024**

Bewerbungsfrist: **5. Januar 2025**.

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

4795.

FB 03: Rechts- und Wirtschaftswissenschaften / Bereich Volkswirtschaftslehre der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Verwaltungsmitarbeiter*in (m / w / d)

in Teilzeit (75 %) - EG 8 TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 311-2024**

Bewerbungsfrist: **6. Januar 2025**.

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

4796.

FB 09: Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften / Department Chemie der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Chemisch-Technische*r Assistent*in (m / w / d)

in Vollzeit (100 %) - EG 7 TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 333-2024**

Bewerbungsfrist: **12. Januar 2025**.

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

4797.

An der HOCHSCHULE WORMS und der DEUTSCHEN UNIVERSITÄT FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN SPEYER ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle in Vollzeit mit 39 Std. / Woche unbefristet zu besetzen:

Informationssicherheitsbeauftragte / r (m / w / d), EG 13 TV-L Kennziffer: 2024-21-P

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser Bewerberportal unter <https://karriere.hs-worms.de> **bis zum 12. Januar 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung finden Sie unter <https://karriere.hs-worms.de>.

4798.

KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS

Im Donnersbergkreis (rund 76.000 Einwohner) ist wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers die Stelle

des Landrats / der Landrätin (m / w / d)

zum 23. September 2025 neu zu besetzen. Der Amtsinhaber wird sich um eine Wiederwahl bewerben.

Der Landrat / Die Landrätin wird von den Bürgerinnen und Bürgern des Donnersbergkreises am Sonntag,

den 23. Februar 2025 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer von acht Jahren direkt gewählt (Urwahl). Erhält bei dieser Wahl kein Bewerber / keine Bewerberin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am Sonntag, den 9. März 2025 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern / Bewerberinnen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zum Landrat / zur Landrätin ist, wer Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige(r) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er / sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zum Landrat / Zur Landrätin kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B 4 / B 5 eingestuft. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags als Einzelbewerber(in) oder durch eine Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes bzw. durch einer Wählergruppe gemäß § 62 Kommunalwahlgesetz erforderlich.

Die Frist zur Einreichung des Wahlvorschlags läuft am Montag, den 6. Januar 2025 um 18.00 Uhr ab (Ausschlussfrist).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der amtlichen Bekanntmachung des Tages der Wahl des Landrates / der Landrätin des Donnersbergkreises und über die Einreichung von Wahlvorschlägen, die im Amtsblatt sowie im Internet unter www.donnensberg.de erscheint.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass örtlichen politischen Parteien und / oder Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und / oder Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die ordnungsgemäß eingereichte Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten **bis zum 20. Dezember 2024 (keine Ausschlussfrist)** an die

**Kreisverwaltung Donnersbergkreis
- Landratswahl -
z. H. der Wahlleitung
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden**

4799.

KREISVERWALTUNG KUSEL

Beim LANDKREIS KUSEL ist die Stelle

der Landrätin / des Landrates (m / w / d)

wegen des Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers zum 18. Oktober 2025 zu besetzen.

Die Landrätin / Der Landrat wird am 23. Februar 2025 unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Kusel für eine Amtszeit von acht Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (Urwahl). Erhält bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 9. März 2025 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Landrätin / zum Landrat ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist.
- am Tag der Wahl (23. Februar 2025) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B 4 / B 5 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 5 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens bis zum 6. Januar 2025, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter einzureichen sind (Ausschlussfrist).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Kreiswahlleiter spätestens am 69. Tage vor der Wahl in der Rheinpfalz, der Rhein-Zeitung und im Internet unter www.landkreis-kusel.de öffentlich bekanntmacht.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass die Kreisverwaltung politische

Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisse, Führungszeugnisse, Übersicht über den beruflichen Werdegang usw.) werden erbeten **bis zum 3. Januar 2025 (keine Ausschlussfrist)** an:

**Herrn Landrat Otto Rubly
als Kreiswahlleiter
Kreisverwaltung Kusel
Trierer Straße 49 - 51
66869 Kusel**

4800.

Bei dem LANDKREIS MAINZ-BINGEN ist die Stelle

der Landrätin / des Landrates (m / w / d)

zum 1. Oktober 2025 zu besetzen, da die Amtszeit der derzeitigen Stelleninhaberin zum 30. September 2025 abläuft. Die Amtsinhaberin wird sich nicht um eine Wiederwahl bewerben.

Zum Landkreis Mainz-Bingen (rd. 225.800 Einwohnerinnen und Einwohner) gehören derzeit sechs Verbandsgemeinden (Bodenheim, Gau-Algesheim, Nieder-Olm, Rhein-Nahe, Rhein-Selz, Spremlingen-Gensingen), die verbandsfreie Gemeinde Budenheim sowie die großen kreisangehörigen Städte Bingen am Rhein und Ingelheim am Rhein. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Ingelheim am Rhein.

Die Wahl der Landrätin / des Landrates erfolgt am Sonntag, dem 23. Februar 2025, unmittelbar von den wahlberechtigten des Landkreises Mainz-Bingen für eine Amtszeit von acht Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Urwahl). Erhält bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Landrätin / zum Landrat ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (23. Februar 2025) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl (23. Februar 2025) das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 5 / B 6 zugeordnet. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge bis spätestens am 6. Januar 2025, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin oder bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen eingereicht werden können (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die die Wahlleiterin spätestens am 69. Tag vor der Wahl in der Allgemeinen Zeitung (Ausgaben: Mainz / Rheinhessen und Ingelheim / Bingen) und im Internet unter www.mainz-bingen.de öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass die Kreisverwaltung politische Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt.

Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 2. Januar 2025 (keine Ausschlussfrist)** erbeten an:

**Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Wahl der Landrätin / des Landrates
z. Hd. der Wahlleiterin
Konrad-Adenauer-Straße 34
55218 Ingelheim am Rhein**

4801.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024, ist beim LANDKREIS SÜDLICHE WEINSTRASSE die Stelle

der Landrätin / des Landrates (m / w / d)

wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers zum 30. September 2025 neu zu besetzen. Der Amtsinhaber wird sich um eine Wiederwahl bewerben.

Der Landkreis Südliche Weinstraße, mit einer Fläche von knapp 640 km², besteht aus 7 Verbandsgemeinden mit 75 Ortsgemeinden. Er zählt rund 113.000 Einwohnerinnen und

Einwohner. Landschaftlich sehr reizvoll, verkehrsgünstig im Süden von Rheinland-Pfalz gelegen, grenzt er an das französische Nordelsass an. Durch den Eurodistrikt PAMINA wird eine enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Räumen des Elsass und des Mittleren Oberrheines in Baden-Württemberg gepflegt. Sitz der Kreisverwaltung ist die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz.

Die Struktur des Kreises ist durch den Weinbau, den Tourismus, mittelständische Unternehmen und ein leistungsfähiges Handwerk geprägt. Der Landkreis ist insbesondere beteiligt an der Trägerschaft des Klinikums Landau-Südliche Weinstraße, des Vereins Südliche Weinstraße e. V. sowie der Wild- und Wanderpark Südliche Weinstraße GmbH und ist Träger von berufsbildenden und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen an verschiedenen Standorten.

Von den gewählten 42 Mitgliedern des Kreistages gehören 13 der CDU-Fraktion, 8 der SPD-Fraktion, 8 der Fraktion der Freien Wählergruppe Kreisverband Südliche Weinstraße e. V., 6 der AfD-Fraktion, 5 der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“, und 2 Mitglieder der FDP-Fraktion an.

Die Wahl der Landrätin / des Landrates erfolgt am Sonntag, 23. Februar 2025 unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises für eine Amtszeit von acht Jahren (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keiner der Bewerbenden mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 9. März 2025 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbenden statt, die bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Wählbar zur Landrätin / zum Landrat ist, wer Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige(r) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Zur Landrätin / Zum Landrat kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 46 Landkreisordnung).

Von dem Bewerber / der Bewerberin wird die Bereitschaft erwartet, nach erfolgter Wahl den Wohnsitz im Landkreis Südliche Weinstraße oder der Stadt Landau zu nehmen.

Die gewählte Person wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B 5 / B 6 eingestuft. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerber / Einzelbewerberin oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe nach den Bestimmungen

des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gültige Wahlvorschläge nur bis 6. Januar 2025, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße eingereicht werden können (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen, die im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße veröffentlicht wird.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass politischen Parteien und Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeiten) werden erbeten **bis zum 6. Januar 2025 (keine Ausschlussfrist)** an:

**Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- Wahl der Landrätin / des Landrates
(m / w / d) -
z. Hd. des Ersten Kreisbeigeordneten
Georg Kern
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau in der Pfalz**

4802.

Bei der GROSSEN KREISANGEHÖRIGEN STADT NEUWIED (ca. 67.500 Einwohner) ist die Stelle

Oberbürgermeister / in (m / w / d)

zum 14. November 2025 wegen Ablauf der regulären Amtszeit zu besetzen. Der Amtsinhaber beabsichtigt, erneut zur Wahl anzutreten.

Die Wahl findet gemäß der Festsetzung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion am Sonntag, 23. Februar 2025, unmittelbar durch die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger für eine Amtszeit von acht Jahren statt (Urwahl). Erhält niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am Sonntag, 16. März 2025, eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar ist, wer Deutsche / r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Wer gewählt ist, wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist dieses Amt den Besoldungsgruppen B 6 / B 7 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft. Die Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 7 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 27. Dezember 2024 (keine Ausschlussfrist) an Stadtverwaltung Neuwied, Amt BOB / Wahlen, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Stadtverwaltung Neuwied politische Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes zu. Ausführliche Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten im Bewerbungsverfahren finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Link: https://www.neuwied.de/fileadmin/inhalte/personal/Webseite/Interamt_Informationspflicht_Art_13_Bewerbung_Stand_10-2022.pdf.

Unabhängig von einer beamtenrechtlichen Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerber / in nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung zwingend erforderlich.

Wahlvorschläge sind **spätestens am Montag, 6. Januar 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** bei der

**Stadtverwaltung Neuwied
Amt BOB / Wahlen
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied**

einzureichen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl im Amtsblatt der Stadt Neuwied bekanntmacht.

4803.

Die Verbandsgemeinde Maifeld hat sich mit ihren ca. 25.000 Einwohnern von einer ehemals fast landwirtschaftlich geprägten Region zu einem attraktivem Wohn- und Gewerbestandort entwickelt. Die ca. 120 Mitarbeiter der zukunftsorientierten und modernen

Verbandsgemeindeverwaltung kümmern sich engagiert wohnort- und bürgernah um die Belange der Bürger. Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld mit ihren 16 Ortsgemeinden und zwei Städten ist die Stadt Polch.

Bei der VERBANDSGEMEINDE MAIFELD, LANDKREIS MAYEN-KOBLENZ, ist die Stelle:

**der / des hauptamtlichen
Bürgermeisterin / Bürgermeisters (m / w / d)**

zum 1. Oktober 2025 wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich für das Amt.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird am Sonntag, 30. März 2025, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Maifeld für eine Amtszeit von acht Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, 13. April 2025, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer Deutsche / r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl (30. März 2025) das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl (30. März 2025) das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gesucht wird eine zielstrebige, engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die befähigt ist, mit dem Verbandsgemeinderat und den Ortsgemeinderäten / den Stadträten vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die Verwaltung als modernen

Dienstleistungsbetrieb bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen.

Die / Der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre und endet am 30. September 2033. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 3 / B 4 zugeordnet. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 10. Februar 2025, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Maifeld, „Maifelder Nachrichten“, (Amtliches Bekanntmachungsorgan) öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erklärt werden, dass den politischen Parteien und Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (inkl. Wahlvorschlag) werden erbeten **bis zum 10. Februar 2025, 18.00 Uhr** an:

**Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld
Kennwort „Bürgermeisterwahl“
Marktplatz 4 - 6
56751 Polch**

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

4804.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Fluterschen Blatt 561 eingetragene Eigentümerin Wassergenossenschaft Fluterschen wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Altenkirchen, den 27. November 2024

- 71 II 15/24 -

Das Amtsgericht

4805.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe Gruppe 6 Briefnummer 109670 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Nickenich Blatt 3865 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 7669,38 EUR mit 0,5 % Zinsen jährlich, Gruppe 6 Briefnummer 125206 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Nickenich Blatt 3865 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 3323,40 EUR mit 0,5 % Zinsen jährlich, Gruppe 02 Briefnummer 2322151 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Nickenich Blatt 3865 in Abtei-

lung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 4090,34 EUR mit 12,5 % Zinsen jährlich, Gruppe 02 Briefnummer 3810620 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Nickenich Blatt 3865 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 8691,96 EUR mit 12,5 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Andernach, den 28. November 2024

- 67 II 27/24 - Das Amtsgericht

4806.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Biersdorf (Westerwald) Blatt 834 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 35.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich seit dem 4. September 1968, der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Biersdorf (Westerwald) Blatt 834 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 70.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich ab dem 5. Juli 1978 und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Biersdorf (Westerwald) Blatt 834 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich ab dem 2. Januar 1986 sowie 5 % Nebenleistung einmalig werden für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 3. Dezember 2024

- 41 II 13/24 - Das Amtsgericht

4807.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Herdorf Blatt 2073 in Abteilung III Nr. 13 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich ab dem 18. November 1975, der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Herdorf Blatt 2073 in Abteilung III Nr. 14 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich ab dem 18. November 1975 und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Herdorf Blatt 2073 in Abteilung III Nr. 15 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM nebst 16 % Zinsen jährlich ab dem 26. Januar 1978 werden für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 3. Dezember 2024

- 41 II 20/24 - Das Amtsgericht

4808.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Katzwinkel (Sieg) Blatt 1374 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 28.121,05 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung einmalig wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 3. Dezember 2024

- 41 II 28/24 - Das Amtsgericht

4809.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 16307256 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Hatzenbühl Blatt 1632 in Abteilung III Nr. 7 sowie Blatt 1898 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 3.430.000,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3836859 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Hatzenbühl Blatt 1632 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 1.300.000,- DM mit

15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Kandel, den 2. Dezember 2024

- 2 II 11/24 - Das Amtsgericht

4810.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1567084 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Wörth Blatt 2468 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Kandel, den 2. Dezember 2024

- 2 II 13/24 - Das Amtsgericht

4811.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 055769 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Koblenz Blatt 8847 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 7300,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 3. Dezember 2024

- 151 II 39/24 - Das Amtsgericht

4812.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Laubenheim (Mainz) Blatt 2972 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 57.264,69 EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 3. Dezember 2024

- 73 II 43/24 - Das Amtsgericht

4813.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Hechtsheim Blatt 3463 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 52.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 2. Dezember 2024

- 73 II 44/24 - Das Amtsgericht

4814.

Ausschließungsbeschluss: In Sachen Karl Lohner, Kleierde 17, 52372 Kreuzau, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigte Notarin: Notarin Gunilla Valentin, Ostbahnhofstraße 81, 56727 Mayen, wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Mayen am 28. November 2024 beschlossen:

Der Grundschuldbrief Gruppe 1 Briefnummer 024151 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 3851 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 6000,- DM mit 7 % Zinsen jährlich im Verzug mit 1/2 % mehr und der Grundschuldbrief Gruppe 1 Briefnummer 024152 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 3851 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 3000,- DM mit 7 % Zinsen jährlich im Verzug mit 1/2 % mehr und der Hypothekenbrief Gruppe 1 Briefnummer 063336 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 3851 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Hypothek zu 4000,- DM mit mindestens 6 % und höchstens 10 % Zinsen jährlich im Verzug mit 0,5 % mehr werden für kraftlos erklärt.

Mayen, den 28. November 2024

- 2 II 11/24 - Das Amtsgericht

4815.

Ausschließungsbeschluss: In Sachen 1. Hans Koopmann, Hansastraße 39, 56743 Mendig, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigte Notarin: Notarin Dr. Bianca Reichert, Rennweg 97, 56626 Andernach, 2. Inge Koopmann, geb. Mitze, Hansastraße 39, 56743 Mendig, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigte Notarin: Notarin Dr. Bianca Reichert, Rennweg 97, 56626 Andernach, wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Mayen am 28. November 2024 beschlossen:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Niedermendig Blatt 2519 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 200.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich sowie 2 % einmaliger Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Mayen, den 28. November 2024

- 2 II 14/24 - Das Amtsgericht

4816.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 13163189 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Haardt Blatt 2665 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 8000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Haardt Blatt 2665 in Abteilung III Nr. 2A eingetragene Grundschuld zu 57.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Neustadt an der Weinstraße, den 27. November 2024

- 1 II 2/24 - Das Amtsgericht

4817.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4507063 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Gimmeldingen Blatt 2452 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 20.451,68 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Neustadt an der Weinstraße, den 27. November 2024

- 1 II 3/24 - Das Amtsgericht

4818.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1561992 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Diedesfeld Blatt 1735 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 35.700,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Neustadt an der Weinstraße, den 27. November 2024

- 1 II 4/24 - Das Amtsgericht

4819.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2359699 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Gimmeldingen Blatt 1282 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 47.200,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Neustadt an der Weinstraße, den 27. November 2024

- 1 II 5/24 - Das Amtsgericht

4820.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung

Hüllenberg Blatt 1482 eingetragenen Eigentümer Witwe Andreas Fischer in Neuwied 12, Mathias Fischer in Neuwied 12, Ehefrau Wilhelm Becker, Elisabeth geb. Fischer in Neuwied 12, Anna Maria Fischer in Neuwied 12, und Ehefrau Johannes Hof, Juliane geb. Fischer, in Neuwied 12, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Neuwied, den 27. November 2024

- 40 UR II 30/22 - Das Amtsgericht

4821.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 15670758 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Höheinöd Blatt 1180 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 36.000,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Pirmasens, den 22. November 2024

- 1 II 2/24 - Das Amtsgericht

4822.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Prüm Gemarkung Kinzenburg Blatt 152 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 56.500,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Prüm, den 25. November 2024

- 7b II 13/23 - Das Amtsgericht

4823.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 18542730 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Prüm Gemarkung Bleialf Blatt 1271 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 300.000,- EUR nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung einmalig wird für kraftlos erklärt.

Prüm, den 25. November 2024

- 7b II 14/23 - Das Amtsgericht

4824.

Ausschlussbeschluss: Der Teil-Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8408004 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Rockenhausen Blatt 2372 in Abteilung III Nr. 6a eingetragene Grundschuld zu 37.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3835212 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Rockenhausen Blatt 2372 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 12.500,- DM mit 8 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Rockenhausen, den 21. November 2024

- 3 II 16/24 - Das Amtsgericht

4825.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Oberwinter Blatt 3361 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 340.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Oberwinter Blatt 3361 in Abteilung III Nr. 8 eingetragene Grundschuld zu 140.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Sinzig, den 29. November 2024

- 5b II 15/24 - Das Amtsgericht

4826.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3812098 über die im Grundbuch des Amtsgerichts St. Goar Gemarkung Leiningen und Lamscheid Blatt 978 und 783 in Abteilung III Nr. 1b eingetragene Grundschuld zu 13.293,59 EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

St. Goar, den 2. Dezember 2024

- 3 II 1/24 - Das Amtsgericht

4827.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3812026 über die im Grundbuch des Amtsgerichts St. Goar Gemarkung Lamscheid und Leiningen Blatt 783 und 978 in Abteilung III Nr. 1a eingetragene Grundschuld zu 5112,92 EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

St. Goar, den 2. Dezember 2024

- 3 II 2/24 - Das Amtsgericht

Aufgebote

4828.

Herr Peter Schneider, Zum Wiesengrund 4, 53567 Asbach, und Frau Sandra Schneider, Zum Wiesengrund 4, 53567 Asbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 17332525 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Pleckhausen Blatt 1186 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 34.517,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, 53175 Bonn.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. April 2025** vor dem Amtsgericht Altenkirchen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Altenkirchen, den 2. Dezember 2024

- 71 II 7/24 - Das Amtsgericht

4829.

Herr Ralph Martens, Im Pfaffenacker 26, 56218 Mülheim-Kärlich, und Frau Anita Martens, Im Pfaffenacker 26, 56218 Mülheim-Kärlich, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Kärlich Blatt 4558 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 40.903,35 EUR mit 16 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Mittelrhein eingetragene Genossenschaft, Weißenthurm.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. April 2025** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Andernach, den 4. Dezember 2024

- 67 II 44/24 - Das Amtsgericht

4830.

Herr Hans-Peter Saurenz, Metzkauser Straße 85, 40625 Düsseldorf, hat den Antrag

auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 03 Briefnummer 0391163 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Miesenheim Blatt 4584 in Abteilung III Nr. 3A eingetragene Grundschuld zu 32.313,65 EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Landesbank Rheinland-Pfalz - Girozentrale - (Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz), Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. April 2025** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Andernach, den 2. Dezember 2024

- 67 II 45/24 - Das Amtsgericht

4831.

Frau Maria Jablonski, Reuterweg 4, 53902 Bad Münstereifel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht sowie den Abschluss der Rechts-Inhaber der eingetragenen Sicherungshypotheken eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Kirchsahr Blatt 786 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich. So wie um die in Abteilung III Nr. 1 und 2 eingetragenen Sicherungshypotheken zu 400 RM und zu 56,96 RM. Eingetragene Berechtigte zum Recht III/3: Kreissparkasse Ahrweiler, Bad Neuenahr-Ahrweiler. Eingetragener Berechtigter zu den Rechten III 1 und 2: Firma Wilhelm Bernards in Köln, Aachener Straße 13.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. März 2025** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 28. November 2024

- 30 II 11/24 - Das Amtsgericht

4832.

Frau Mag. Barbara Forster, 2, rue Pierre Goedert, 4178 Esch sur Alzette Luxemburg, und Frau Dr. Sonja Forster-Raich, Glenfidich Lane, 78738 Austin TX Amerika, s. Vereinigte Staaten, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Bad Neuenahr Blatt 4392 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 25.400,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Westdeutsche Landesbank Girozentrale Landesbausparkasse, Münster.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 20. April 2025** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Das Aufgebot ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 2. Dezember 2024

- 30 II 37/24 - Das Amtsgericht

4833.

Herr Volker Sturm, Martin-Luther-Straße 50, 57567 Daaden, Frau Silke Sturm, Mittelstraße 44, 57567 Daaden, Frau Katja Stühn, Waldweg 18, 57586 Weitfeld, und Herr Frank

Sturm, Am Silberberg 9, 57567 Daaden, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Daaden Blatt 1468 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Hypothek zu 16.000,- DM nebst achteinhalb evtl. neuneinhalb v. H. Zinsen jährlich sowie einhalb v. H. des Ursprungskapitals jährlicher Verwaltungskosten und bis zu 2 % Vorfälligkeitsentschädigung. Eingetragener Berechtigter: Karlsruher Lebensversicherung AG in Karlsruhe.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. April 2025** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 3. Dezember 2024

- 41 II 44/24 - Das Amtsgericht

4834.

Herr Dr. Bernd Schwarz, Keplerstraße 9, 76185 Karlsruhe, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 222723 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Wörth Blatt 1404 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 66.000,- DM mit 7,5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: LBS Landesbausparkasse Süd, früher: Badische Landesbausparkasse Karlsruhe, Jägerstraße 36, 70174 Stuttgart. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0294514 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Wörth Blatt 1404 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 7600,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: LBS Landesbausparkasse Süd, früher: Landesbausparkasse Karlsruhe, Jägerstraße 36, 70174 Stuttgart.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. Februar 2025** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Kandel, den 2. Dezember 2024

- 2 II 16/24 - Das Amtsgericht

4835.

Herr Ali Sarsilmaz, Koblenz-Olper-Straße 71, 56170 Bendorf, Herr Emre Sarsilmaz, Hungergasse 5, 56112 Lahnstein, Herr Yunus Sarsilmaz, Koblenz-Olper-Straße 71, 56170 Bendorf, und Frau Seyma Yesilirmak, Iglauer Straße 5, 89537 Giengen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Teil-Grundschuldbrief Gruppe 03 Briefnummer 00778648 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Sayn Blatt 3547 in Abteilung III Nr. 2a eingetragene Grundschuld zu 30.000,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hameln, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln.

Der Inhaber des Teil-Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. März 2025** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 26. November 2024

- 132 II 37/24 - Das Amtsgericht

4836.

Herr Bernhard Feldmann, Davertstraße 45, 48163 Münster, Herr Christian Feldmann, Heuwinkel 4, 49477 Ibbenbüren, Herr Peter Feldmann, In der Aa 8, 49477 Ibbenbüren, Frau Christin Feldmann, Feldstraße 7, 49477 Ibbenbüren, und Herr Tobias Feldmann, Neumarktstraße 8, 49477 Ibbenbüren, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 081953 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Koblenz Blatt 9946 in Abteilung III Nr. 4 (ursprünglich eingetragen in Koblenz Blatt 5198 Abteilung III Nr. 4) eingetragene Grundschuld zu 53.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Koblenz, Koblenz, Bahnhofstraße 11, 56068 Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. März 2025** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 26. November 2024

- 151 II 57/24 - Das Amtsgericht

4837.

Herr Heinz Walter Köhmstedt, geb. am 20. 4. 1941, Keltensstraße 242, 56070 Koblenz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5240984 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Rübenach Blatt 3701 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5244700 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Rübenach Blatt 3701 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 280.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6080746 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Rübenach Blatt 3701 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte ist jeweils: Sparkasse Koblenz in Koblenz.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. Mai 2025** vor dem Amtsgericht Koblenz (Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz) unter dem Aktenzeichen 161 II 58/24 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Koblenz, den 4. Dezember 2024

- 161 II 58/24 - Das Amtsgericht

4838.

Herr Torsten Josef Hopp, geboren am 20. 9. 1967, Hinterdorfstraße 47, 56077 Koblenz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief (Gruppe 02 Briefnummer 4478203) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Arzheim Blatt 1328 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Sparkasse Koblenz in Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. März 2025** vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz, zum angegebenen Aktenzeichen anzumelden

und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 26. November 2024

- 412 II 56/24 - Das Amtsgericht

4839.

Frau Ursula Erlemann, Im Rosenberg 2, 56599 Leutesdorf, und Herr Peter Nalbach, Bischof-Meiser-Straße 2, 82049 Pullach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Leutesdorf Blatt 4442 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 51.129,19 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Neuwied, Neuwied.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. April 2025** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Linz, den 4. Dezember 2024

- 5a II 8/24 - Das Amtsgericht

4840.

Frau Anja Eichhorn, Rosenweg 4 a, 55294 Bodenheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Schwabsburg Blatt 1483 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 143.000,- EUR mit 20 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Helmuth Friedrich Michel, geb. 4. 7. 1929 (Alleinerbin Frau Anja Eichhorn geborene Michel).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Februar 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 18.278,68 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 27. November 2024

- 73 II 53/24 - Das Amtsgericht

4841.

Herr Hans Kottner, Ruländer Straße 3, 55270 Zornheim, und Frau Ursula Kottner, Ruländer Straße 3, 55270 Zornheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Zornheim Blatt 2060 in Abteilung III Nr. 1a (rangletzter Teilbetrag) eingetragene Grundschuld zu 16.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Landeskreditkasse zu Kassel, Niederlassung der Hessischen Landesbank - Girozentrale - Abteilung Landesbausparkasse Hessen, Kassel, jetzt: Landesbausparkasse Hessen - Thüringen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 17. März 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 2249,69 EUR (25 % des Gegenstandswertes von 8998,74 EUR) festgesetzt.

Mainz, den 17. November 2024

- 73 II 57/24 - Das Amtsgericht

4842.

Herr Michael Spautz, Unter der Stube 1 A, 51709 Marienheide, Herr Hans-Jürgen Spautz, Ludwig-Strecker-Straße 4, 55129 Mainz, Herr Markus Spautz, Steigerstraße 4 A, 67811 Dielkirchen, Frau Karin Lenz, Breslauer Straße 15, 95326 Kulmbach, und Frau Uta Wendling, Heidesheimer Straße 50 A, 55218 Ingelheim am Rhein, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bretzenheim (Mainz) Blatt 14231 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 3500,- DM mit 6 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Februar 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 447,40 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 29. November 2024

- 73 II 61/24 -

Das Amtsgericht

4843.

Herr Carsten Haink, Hellerweg 14, 73728 Esslingen, und Frau Claudia Feierabend, Sonnenhag 41, 14532 Kleinmachnow, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nieder-Olm Blatt 3073 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich sowie 15 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Baugesellschaft Eckes / Chantre eingetragener Verein in Nieder-Olm. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nieder-Olm Blatt 3073 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreis-Sparkasse Mainz in Mainz. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nieder-Olm Blatt 3073 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 19.900,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Niedersächsische Landesbank - Girozentrale - in Hannover.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 5. März 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 7656,60 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 4. Dezember 2024

- 73 II 63/24 -

Das Amtsgericht

4844.

Frau Hermine Brettinger, Klostersgartenstraße 1, 67466 Lambrecht, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 205950 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Hambach (Neustadt an der Weinstraße) Blatt 2138 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 13.800,- DM mit 9 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, GmbH Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Februar 2025** vor dem Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neustadt an der Weinstraße, den 27. November 2024

- 1 II 7/24 -

Das Amtsgericht

4845.

Frau Sabine Müller, Jahnstraße 17, 56588 Waldbreitbach, und Herr Hans Peter Müller, Mühlenstraße 2, 53547 Roßbach/Wied, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Roßbach/Wied Blatt 1078 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM nebst 10 vom Hundert Jahreszinsen vom 15. Februar 1965 ab. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Waldbreitbach EGM-BH in Waldbreitbach.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 31. März 2025** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 29. November 2024

- 40 II 39/24 -

Das Amtsgericht

4846.

Herr Nikolaus Blusch, Hermannstraße 7, 56564 Neuwied, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Heddesdorf Blatt 5476 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit Zehn vom Hundert Jahreszinsen. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Neuwied in Neuwied.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. März 2025** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 26. November 2024

- 40 II 46/24 -

Das Amtsgericht

4847.

Frau Christa Vogel, Karl-Marx-Straße 31, 67304 Eisenberg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0863997 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Eisenberg Blatt 1883 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 15.800,- DM mit zehn vom Hundert Jahreszinsen. Eingetragener Berechtigter: Badische Landesbausparkasse, Karlsruhe.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. April 2025** vor dem Amtsgericht Rockenhausen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Rockenhausen, den 3. Dezember 2024

- 3 II 21/24 -

Das Amtsgericht

4848.

Die Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Niederbreisig Blatt 5142 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 350.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Niederbreisig Blatt 5142 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 200.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 31. März 2025** vor dem Amtsgericht Sinzig anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Sinzig, den 29. November 2024

- 5b II 25/24 -

Das Amtsgericht

4849.

Frau Dr. Andrea Escher, Oberweseler Straße 4, 55430 Oberwesel, und Herr Jörg Escher, Hauptstraße 32, 56291 Norath, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 120220 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sankt Goar Gemarkung Emmelshausen Blatt 477 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 14.700,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. März 2025** vor dem Amtsgericht St. Goar anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

St. Goar, den 18. November 2024

- 3 II 20/24 -

Das Amtsgericht

4850.

Die Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG, Ernst-Scheuern-Platz 1, 65582 Diez, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5250524 über die im Grundbuch des Amtsgerichts St. Goar Gemarkung Kaub Blatt 1875 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 200.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG, Ernst-Scheuern-Platz 1, 65582 Diez.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. April 2025** vor dem Amtsgericht St. Goar anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

St. Goar, den 2. Dezember 2024

- 3 II 21/24 -

Das Amtsgericht

4851.

Herr Günter Strauch, Borengasse 4, 54309 Butzweiler, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das

Grundstück: Amtsgericht Trier Gemarkung Butzweiler Blatt 1896. Bezeichnung: BV-Nr. 3 Flur 7 Nr. 182/2, Waldfläche, Aufm Hargarten, 564 m². Eigentümer laut Grundbucheintrag: Eheleute Georg Faber und Katharina Faber, geb. Mohn. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Trier.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 3. März 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Trier, den 3. Dezember 2024

- 50A II 65/23 -

Das Amtsgericht

4852.

Frau Helga Lindemann, Obere Kirchgasse 7, 55234 Biebelnheim, hat als Vertreterin für die eingetragene Berechtigte den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse

Trier, ausgestellt für das Konto 300666021. Das Sparbuch lautet auf: Frau Hildegard Eiffler, Obere Kirchgasse 7, 55234 Biebelnheim.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. März 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 28. November 2024

- 50B II 93/24 -

Das Amtsgericht

4853.

Herr Hans Berg, Südblick 7, 54343 Föhren, und Frau Hermine Maria Berg, Südblick 7, 54343 Föhren, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 201197 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Föhren Blatt 2221 in Abteilung III Nr. 2

eingetragene Grundschuld zu 60.800,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, GmbH, Hauptverwaltung Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 2 Briefnummer 1556447 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Föhren Blatt 2221 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 7800,- DM mit 14 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, GmbH, Hauptverwaltung Hameln.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. April 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Trier, den 3. Dezember 2024

- 50B II 95/24 -

Das Amtsgericht

